



Elterninfo

**für gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter
Schuljahr 2026/2027**



**Baden-Württemberg
Ministerium für Kultus**

3	Vorwort
5	Elternmitwirkung
5	Tipps zur Mitwirkung
7	Klassenpflegschaft/Elternabend
7	Tipps zur Vorbereitung
9	Praktische Ratschläge zur Klassenpflegschaftssitzung/ für den Elternabend
14	Mit Konflikten umgehen
16	In diesen Gremien können Eltern vertreten sein
17	Das Schulleben mitgestalten
20	Rechtliche Grundlagen
20	Aus Verfassung und Schulgesetz
20	Auszug aus dem Grundgesetz
21	Auszug aus der Verfassung des Landes Baden-Württemberg
22	Auszug aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg
52	Elternbeiratsverordnung
61	Auszug aus der Schulkonferenzordnung
62	Auszug aus der Konferenzordnung
64	Weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften
66	Weitere Angebote und Informationen
66	Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg
67	Landesverband der Schul- und Kitafördervereine e.V.
69	Landeselternbeirat Baden-Württemberg
74	Wichtige Adressen
74	Behörden
74	Obere Schulaufsichtsbehörden bei den Regierungspräsidien (RP)
74	Schulpsychologische Beratungsstellen der Land- und Stadtkreise
76	Staatliche Schulämter
78	Impressum

Vorwort



Liebe Elternvertreterinnen und Elternvertreter,

starke Schulen brauchen engagierte Eltern! Eltern haben einen erheblichen Einfluss auf den Bildungserfolg ihrer Kinder. Eine gelebte Erziehungspartnerschaft von Schule und Eltern ist deswegen ein ganz wesentlicher Baustein, um unseren Kindern und Jugendlichen im Land den besten Bildungserfolg zu ermöglichen. Diese Erziehungspartnerschaft ist im Schulgesetz von Baden-Württemberg verankert und wird an den Schulen durch ein vertrauensvolles, aktives Zusammenwirken mit Leben gefüllt. Als gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter

sind Sie ein wichtiges Bindeglied zwischen Eltern und Schule. Ich gratuliere Ihnen zu Ihrer Wahl und danke Ihnen sehr herzlich für Ihr Engagement für die Eltern und Schulen in unserem Land: Ihr Engagement ist für uns nicht selbstverständlich.

Mit unserer Infobroschüre für gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter möchten wir Sie bei Ihren Aufgaben unterstützen. Die vorliegende Broschüre wurde frisch für Sie aktualisiert, Sie finden in der Broschüre wichtige, aber auch ganz konkrete und praktische Hinweise zur Arbeit als Elternvertretung, wie z. B. Tipps zum Gelingen von Elternabenden oder auch zum Umgang mit Konflikten. Ebenso dient die Broschüre als Nachschlagewerk für die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für Ihre Aufgabe.

Unterstützt wird die Arbeit der Elternvertretung durch die Angebote der Gemeinnützigen Elternstiftung Baden-Württemberg (www.elternstiftung.de) und des Landesverbandes der Schul- und Kitafördervereine e.V. (www.lsfv-bw.de). Die Elternstiftung Baden-Württemberg bietet

eine Vielzahl an Schulungs- und Unterstützungsangeboten für Eltern und gewählte Elternvertretungen. Der Landesverband der Schul- und Kitafördervereine e.V. begleitet und berät die zahlreichen Schulfördervereine vor Ort. Sie finden Informationen zu beiden Organisationen auf Seite 66 und 67 der Broschüre. Auf Landesebene vertritt der Landeselternbeirat Baden-Württemberg als Beratungsgremium die Interessen der Eltern gegenüber dem Kultusministerium. Informationen sowie Kontakte zum 21. Landeselternbeirat finden Sie auf Seite 69f.

Weitere aktuelle Informationen können Sie gerne auch unserer Webseite www.km-bw.de sowie unseren Social-Media-Kanälen bei Instagram (@kultusministerium_bw), Mastodon (@KM_BW) und Threema (www.km-bw.de/threema) entnehmen.

Ich wünsche Ihnen viel Freude und Erfolg für Ihre Arbeit als Elternvertretung im Schuljahr 2026/2027.

Ihr

Andreas Jung
Minister für Kultus



Tipps zur Mitwirkung

Elternbegriff

Eltern sind in aller Regel die Personensorgeberechtigten. Leben die Schülerinnen und Schüler bei Pflegeeltern oder nahen Angehörigen, gelten diese gemäß § 1 Elternbeiratsverordnung als Eltern, andernfalls gäbe es in solchen Fällen keine elterlichen Partner für die Schulen. Neben dem Begriff „Eltern“ wird zum Beispiel bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 90 Schulgesetz für Baden-Württemberg [SchG]) das Wort „Erziehungsberechtigte“ gebraucht. In diesen Situationen sind die Personen gefordert, denen nach dem Familienrecht das Personensorgerecht zusteht.

Volljährigkeit von Schülerinnen und Schülern

Auch wenn Schülerinnen und Schüler volljährig geworden sind, bleibt das kollektive Mitwirkungsrecht ihrer Eltern erhalten (§ 55 Abs. 3 SchG).

Einzelfälle

Angelegenheiten einzelner Schülerinnen und Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung der jeweiligen Eltern behandeln (§ 55 Abs. 4 SchG). Falls durch die Probleme einzelner Schülerinnen und Schüler Veränderungen im menschlichen Umgang in der Klasse oder in Schulgemeinschaften auftreten, ist es außerdem möglich, die Situation in Elternvertretungen anonym zur Sprache zu bringen.

Elternkasse

Der Elternbeirat kann in den Schulen für seine Zwecke Sammlungen durchführen. Daneben können Einnahmen aus den Erlösen von Schulfesten aufgenommen werden. Die geordnete Kassenführung sollte aber in der Geschäftsordnung abgesichert werden (§ 28 Satz 2 Nr. 9 Elternbeiratsverordnung).

Kosten

Die notwendigen Kosten des Elternbeirates (vor allem für Porto und Papier) gehören zu den sächlichen Schulkosten, für die der Schulträger aufkommt.

Post

Die Schulleitung ist verpflichtet, Post an Elternvertreterinnen und Elternvertreter weiterzuleiten. Allerdings kann dies nicht für Drucksachen, Postwurfsendungen, Reklame und Ähnliches gelten. Zweifelsfälle sollten vor Ort besprochen werden. Die Post der Elternvertreterinnen und Elternvertreter an die Eltern wird entweder per E-Mail (soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist) versandt oder den Schülerinnen und Schülern mitgegeben.

Einwilligungserklärungen zur Weitergabe der Kontaktdaten

Die Schulleitungen haben Einwilligungserklärungen zur Weitergabe der Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler an die gewählten Elternvertretungen einer Klasse vorliegen.

Als amtierende Elternvertretung haben Sie bei vorliegender Unterschrift so die Möglichkeit, über die Telefonnummer und/oder die E-Mail-Adresse Kontakt mit den Eltern einer Klasse aufzunehmen. Somit können Sie leichter Informationen weitergeben und Ihre Aufgaben wahrnehmen. Ohne Einwilligung darf die Übermittlung von Namen und Anschrift der einzelnen Erziehungsberechtigtenvertreterinnen und Erziehungsberechtigtenvertreter an die Elternvertretungen im Sinne der §§ 57–60 SchG erfolgen. Für die Verarbeitung sonstiger personenbezogener Daten sind Einwilligungen erforderlich (Ziffer 2.3.1.3. VwV über den Datenschutz an öffentlichen Schulen).

Elternvertretungen sind selbst datenschutzrechtlich verantwortliche Stellen.



Rechtliche Fragen

Die Aufgaben und Rechte der gewählten Elternvertretungen ergeben sich aus dem Schulgesetz und der Elternbeiratsverordnung. Bei rechtlichen Fragen, die sich auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben und der Rolle an sich beziehen und sich nicht vor Ort klären lassen, können sich gewählte Elternvertretungen an das jeweils zuständige Regierungspräsidium wenden und um juristischen Rat bitten. Bei Fragen zur inhaltlichen Arbeit (z. B. Konfliktfälle) steht im Sinne der Zusammenarbeit von Schule und Elternvertretung die Klärung vor Ort an den Schulen im Vordergrund.

Schulaufsicht

Suchen Sie bei eventuellen Unstimmigkeiten das Gespräch mit den Fachlehrkräften, der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer oder der Schulleitung. Darüber hinaus sind für Grund-, Werkreal-, Haupt-, Real-, Gemeinschaftsschulen und sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren die Staatlichen Schulämter, für Gymnasien und berufliche Schulen die Regierungspräsidien zuständig (siehe Seite 74 ff).

Schulverbund

Der Verbund von Schularten (§ 16 SchG) ist rechtlich eine Schule mit nur einem Elternbeirat. Die Geschäftsordnung des Elternbeirates kann aber schulartbezogene Ausschüsse vorsehen oder die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl anwesender Mitglieder bei Tagesordnungspunkten (ausschließlich eine Schulart betreffend) herabsetzen.

Versicherungsschutz

Als Elternvertretung üben Sie ein öffentliches Ehrenamt aus. Hierbei sind Sie nach dem Sozialgesetzbuch gesetzlich unfallversichert, ebenso wie die Eltern, die von der Schule zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden. Dies betrifft Fälle, in denen Eltern bei der Aufsicht helfen, zum Beispiel beim Schwimmen oder im Schulandheim, oder in denen Eltern auf Bitten von Schulleitung und Schulträgern Arbeiten im Klassenzimmer ihrer Kinder vornehmen.

Klassenpflegschaft/ Elternabend

Tipps zur Vorbereitung

Die Klassenpflegschaftssitzung ist das Herzstück der Elternbeteiligung an der Schule. Auch alle Mitglieder der Elternbeiräte bis zum Landeselternbeirat haben irgendwann einmal ihre „zweite Schullaufbahn“ bei einer Klassenpflegschaftssitzung im Klassenzimmer ihres Kindes begonnen. Im nachfolgenden Text sind die wichtigsten Regeln für die Elternmitwirkung auf Klassenebene und die Wahl der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter zusammengefasst.

Spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn trifft sich die Klassenpflegschaft, die aus den Eltern und den Lehrkräften der Klasse besteht, zur ersten Sitzung. Elternvertreterinnen und Elternvertreter sowie die Klassenlehrkraft sollten gemeinsam den Termin und die Tagesordnung festlegen. Bei der Klassenpflegschaftssitzung werden Themen besprochen, die die ganze Klasse berühren, um nach § 56 SchG die engen Verbindungen zwischen Eltern und Schule zu pflegen. Neben dem Austausch von Eltern und Lehrkräften, den Informationen aus dem Elternbeirat und der Aussprache zu Themen, die die Klasse betreffen, ist die Wahl der Klassenelternvertreterin oder des Klassenelternvertreters und deren Stellvertretung ein wichtiger Punkt (§ 57 Abs. 3 SchG und §§ 14 ff. Elternbeiratsverordnung). Beachten Sie, dass in der Regel nur die Eltern wahlberechtigt sind, die das Sorgerecht haben (vgl. Seite 5 „Elternbegriff“).

Bestimmungen zur Wahl

Gewählt wird in offener Abstimmung durch Handzeichen. Es genügt jedoch der Wunsch eines Elternteils, um die Wahl geheim erfolgen zu lassen (§ 18 Elternbeiratsverordnung). Jede anwesende Mutter und jeder anwesende Vater hat je eine Stimme – gleichgültig, wie viele ihrer Kinder diese Klasse besuchen. Nicht anwesende Eltern können ihr Stimmrecht nicht übertragen. Gewählt ist, wer

die meisten Stimmen erreicht – es genügt also die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Allerdings kann der Elternbeirat dies durch Wahlordnung anders regeln (§ 20 Elternbeiratsverordnung).

Aufgaben

Sie werden als Klassenelternvertretung mit Ihrer Stellvertreterin oder Ihrem Stellvertreter bis zum Ende des laufenden Schuljahres gewählt, falls nicht durch Wahlordnung die Amtszeit um ein oder zwei Schuljahre verlängert wurde, und können in nicht mehr als einer Klasse derselben Schule Mitglied der Elternvertretung sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

Als Klassenelternvertreterin oder Klassenelternvertreter und Stellvertreterin oder Stellvertreter arbeiten Sie im Team. Sie sind beide Mitglied im Elternbeirat der Schule. Als Klassenelternvertreterin oder Klassenelternvertreter sind Sie Vorsitzende oder Vorsitzender der Klassenpflegschaft und berufen die Klassenpflegschaft nach § 8 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung ein, wenn es der Förderung der Erziehungsarbeit in der Klasse dienlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr. Eine Sitzung der Klassenpflegschaft ist außerdem innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Eltern, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Elternbeiratsvorsitzenden darum nachsuchen.

Der Klassenelternvertreter oder die Klassenelternvertreterin leitet die Klassenpflegschaftssitzung. Ist er oder sie verhindert, übernimmt dies die Klassenlehrkraft.

Stimmen Sie sich gemeinsam mit der Klassenlehrerin als stellvertretender Vorsitzenden oder dem Klassenlehrer als stellvertretendem Vorsitzenden der Klassenpflegschaft im Vorfeld ab, auch dann, wenn



Sie bei geeigneten Tagesordnungspunkten auch die Schülervvertretung teilnehmen lassen möchten.

Bei Problemen einzelner Kinder ist ein persönliches Gespräch zwischen den betroffenen Eltern und der Lehrerin oder dem Lehrer angeraten. Einzelfälle dürfen im Rahmen der Klassenpflegschaft nicht erörtert werden. Gestalten Sie die Klassenpflegschaftssitzung so, dass sich alle Anwesenden aktiv beteiligen und miteinander ins Gespräch kommen. Einige Tipps zur kommunikativen Gestaltung finden Sie ab Seite 11f.

Inhalte können die in § 56 SchG aufgezählten Themen sein. Sie können auch weitere Themen wählen. Für die Eltern einer Klasse ist es auch von Belang, mit welchen Themen sich die Schulgemeinschaft im Elternbeirat auseinandersetzt. Damit der Informationsfluss gegeben ist, sollte die Elternvertretung dazu aus dem Elternbeirat der Schule berichten.

Mögliche Themen

- Entwicklungs- und Leistungsstand der Klasse, Fragen der Disziplin, Verfahren und Maßstäbe der Leistungsbeurteilung (Notenbildung), Klassenarbeiten,

- Lehr- und Lernmethoden;
- Fördermaßnahmen im Klassenverband und in Förderkursen;
- Stundenplan, Nachmittagsunterricht, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, soziales Lernen;
- Hausaufgaben, Prüfungs- und Versetzungsregelungen, Lernmittel (zum Beispiel Schulbücher, Taschenrechner);
- Schülerbeförderung (Schulbusprobleme), Schullandheimaufenthalte, Ausflüge, Wanderungen;
- Maßnahmen der beruflichen Orientierung und Praxiserfahrungen;
- Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse;
- Familien- und Geschlechtererziehung in der Schule;
- Beschlüsse der Klassenkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats;
- Sucht-/Gewaltprävention;
- Medienerziehung.

Ebenso eignen sich folgende Fragestellungen:

- Welche Möglichkeiten bieten die jeweiligen Schulabschlüsse?
- Wie gestaltet die Schule die berufliche Orientierung und wie können sich Eltern sinnvoll einbringen?
- Was bedeuten Wahlpflichtunterricht und Arbeitsgemeinschaften?

- Welche Kriterien sind bei der individuellen Gestaltung der Kursstufe in der gymnasialen Oberstufe zu beachten?
- Welche Möglichkeiten gibt es, wenn mein Kind besonders begabt ist?
- Wo bekomme ich Hilfe, wenn mein Kind das Klassenziel nicht erreicht hat?
- Welche Maßnahmen führt die Schule im Bereich der Prävention durch?
- Wie werden in unserer Schule Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung unterrichtet?
- Welche weiterführenden Bildungsabschlüsse können im beruflichen Schulwesen vermittelt werden?
- Was und wie lernen die Kinder im Unterricht der Klasse?

Praktische Ratschläge zur Klassenpflegschaftssitzung/ für den Elternabend

Erster Schritt: Vorbereitung

Eine rechtzeitige und gute Vorbereitung ist mindestens der halbe Erfolg für die Klassenpflegschaftssitzung. In einer Vorbesprechung zur Klassenpflegschaftssitzung mit der Klassenlehrkraft können Sie die Themen gemeinsam zusammenstellen. Thematisch vorbereitete Lehrkräfte können den Eltern bei einer Klassenpflegschaftssitzung sehr viel besser Rede und Antwort stehen. Mögliche Themen sind auf Seite 8 aufgeführt.

Gemeinsam mit der Klassenlehrkraft legen Sie die Tagesordnung und den Termin fest. Überlegen Sie gemeinsam, mit welchen kommunikativen Methoden die Eltern einbezogen werden können. Oft eignen sich Methoden, mit denen auch die Kinder im Unterricht lernen. So erfahren die Eltern der Klasse gleichzeitig etwas über den Schulalltag ihrer Kinder.

§ 8 Elternbeiratsverordnung schreibt vor, dass alle Beteiligten wenigstens eine Woche vor der Sitzung die Einladung erhalten sollen. Die Wahl- und Geschäftsordnung des Elternbeirats kann auch eine längere Einladungsfrist festlegen. Berücksichtigen Sie bei der Terminsuche beispielsweise auch regionale oder überregionale Abendveranstaltungen: Die Übertragung eines attraktiven

Fußballspiels oder eine wichtige Besprechung im Verein könnte viele Eltern vom Besuch der Klassenpflegschaft abhalten.

Neben der Klassenlehrkraft, die immer bei der Klassenpflegschaftssitzung anwesend ist, werden auch die Fachlehrkräfte eingeladen. Sie müssen teilnehmen, sofern das nach der Tagesordnung erforderlich ist (§ 8 Abs. 4 Elternbeiratsverordnung). Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die oder der Elternbeiratsvorsitzende sind berechtigt, an der Klassenpflegschaftssitzung teilzunehmen. Sie sind hierzu einzuladen (§ 6 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung).

Wenn die Themen, der Termin und der Ort der Sitzung feststehen, muss eine Einladung mit folgenden Punkten an alle betreffenden Eltern, Lehrkräfte sowie an die Schulleitung und die Elternbeiratsvorsitzende bzw. den Elternbeiratsvorsitzenden verfasst werden:

- Wann findet die Veranstaltung statt (Tag, Uhrzeit, Dauer)?
- Wo wird getagt?
- Was soll besprochen werden?

Die Einladung können Sie der Schule geben, die sie vervielfältigt und an alle Empfängerinnen und Empfänger weiterleitet. Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Durchführung von Sitzungen und erforderlichen Abstimmungen in digitaler und hybrider Form zulässig. Das Nähere ergibt sich aus § 4a Elternbeiratsverordnung. Ein Beispiel für eine Einladung finden Sie auf Seite 10.



Absender:
M. Muster
Musterstr. 136
[...] Musterhausen
Telefon: [...]
E-Mail: [...]

An alle Eltern und Lehrkräfte
der Klasse 6 a*
Schulleitung und Elternbeirats-Vorstand zur Kenntnisnahme

Musterhausen, den 18. September 2026

Liebe Eltern, liebe Lehrkräfte der 6 a,
zur nächsten Sitzung der Klassenpflegschaft laden wir Sie herzlich ein,

am Donnerstag, 8. Oktober 2026, 19 Uhr
in das Klassenzimmer/in den Raum [...] zu kommen.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Begrüßung und Austausch
2. Bericht der Klassenlehrkraft über den aktuellen Stand der Klasse
und Aussprache zur aktuellen Situation der Klasse
3. Wahl der Klassenelternvertreterinnen und Klassenelternvertreter
4. Geplanter Schullandheimaufenthalt
5. Lernmittel
6. Bericht aus dem Elternbeirat
7. Termine und Kurzinfos

Wir freuen uns, wenn viele Eltern und Lehrkräfte teilnehmen.
Die Englischlehrerin, Frau Maier, berichtet zu Punkt 5 der Tagesordnung.

Unsere Sitzung dauert voraussichtlich bis 21 Uhr. Anschließend wollen wir uns noch im Café
„Kanne“ zum ersten Elternstammtisch treffen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Muster
Elternvertreter/in

Klassenlehrer/in

Name der Schülerin/des Schülers: _____

An der nächsten Sitzung der Klassenpflegschaft am Donnerstag, 8. Oktober 2026

☐ nehme ich teil. ☐ kann ich nicht teilnehmen.

Folgendes Thema ist mir noch wichtig: _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten: _____

* *Mehrfertigung an Schulleitung, Vorsitzende oder Vorsitzenden des Elternbeirats, gegebenenfalls an Klassensprecherin oder Klassensprecher. An Berufsschulen, Berufskollegs in Teilzeitunterricht und in entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die Sonderregelungen für Berufsschulen berücksichtigen.*



Damit alle Teilnehmenden sich willkommen fühlen und gut miteinander ins Gespräch kommen können, sollten Sie sich gemeinsam mit der Lehrkraft im Vorfeld überlegen, wie ein angenehmer Rahmen gestaltet werden kann. So empfiehlt es sich, eine Sitzordnung zu wählen, bei der sich alle Anwesenden anschauen können (zum Beispiel Stuhlkreis, Tischviereck). Darüber hinaus sind Namensschilder (entweder als Aufsteller oder als Etikett zum Ankleben) hilfreich. Dies hilft neu hinzukommenden Eltern, aber auch den (Fach-)Lehrkräften, die gegebenenfalls nicht alle Eltern mit Namen kennen. Auch ein Getränk oder kleine Energiespender helfen, eine angenehme Gesprächsatmosphäre herzustellen.

Sie finden hier noch einmal alle Punkte, die für die Vorbereitung einer Klassenpflegschaft wichtig sein können:

Kontrollliste

1. Tagesordnung festlegen

- Sind Wahlen erforderlich?
- Gibt es ein Schwerpunktthema?
- Welche Themen haben Eltern und Lehrkräfte vorgeschlagen?
- Was hat sich seit der letzten Sitzung an der Schule und in der Klasse ereignet?
- Wie bringen wir die Teilnehmenden miteinander ins Gespräch?

2. Termin festlegen

- Erreicht die Einladung die Empfängerinnen und Empfänger wenigstens eine Woche vor dem Termin? Nach §9 Elternbeiratsverordnung kann die Schulkonferenz eine Geschäftsordnung für die Klassenpflegschaften erlassen und dort auch Bestimmungen zur Form und Frist der Einladung vorsehen. Digitale Sitzungen sind nach § 4a Elternbeiratsverordnung unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
- Können alle Beteiligten kommen (Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Lehrkraft fragen)?
- Ist ein Raum frei (Klassenlehrerin oder Klassenlehrer, Hausmeisterin oder Hausmeister fragen; gegebenenfalls Nebenraum eines Cafés oder einer Gaststätte belegen)?

- Ist der Termin günstig (zum Beispiel Reisezeit für auswärtige Eltern, Fahrzeiten öffentlicher Verkehrsmittel, Veranstaltungen berücksichtigen)?

3. Einladungsschreiben herausgeben

- Alle Beteiligten und Berechtigten einladen (Eltern, Lehrkräfte, Schulleitung, Elternbeiratsvorsitzende oder Elternbeiratsvorsitzenden und eventuell Klassensprecherin oder Klassensprecher [§ 56 Abs. 3 SchG]). An Berufsschulen, Berufskollegs in Teilzeitunterricht und entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren § 59 SchG berücksichtigen.
- Allen Betroffenen Bescheid geben (zum Beispiel Hausmeisterin oder Hausmeister mitteilen, in welchem Zeitraum das Zimmer benötigt wird).

4. Weitere Vorbereitungen

- Muss ich mich zu einem Thema noch genauer informieren (Betroffene befragen, Vorschriften einsehen)?
- Sind Unterlagen notwendig (Liste zum Eintragen von Elternadressen vorbereiten)?
- Werden technische Geräte, wie z. B. Notebook oder Beamer benötigt?
- Mit wem kann ich zusammenarbeiten?
- Wer hilft bei der Vorbereitung des Raumes, beim Aufräumen am Ende der Veranstaltung?
- Was muss ich zur Sitzung mitnehmen (Papier für Wahlen sowie Namensschilder, Informationsmaterial, Kreide)?
- gegebenenfalls Bewirtung



Zweiter Schritt: Verlauf der Klassenpflegschaftssitzung

Sie als Klassenelternvertreterin oder Klassenelternvertreter sind gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender und leiten die Sitzung. Stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist die Klassenlehrkraft, die bei Verhinderung der Klassenelternvertreterin oder des Klassenelternvertreters die Sitzung leitet.

Die Leitung ist gar nicht so schwierig, wenn Sie ein paar Regeln beachten:

1. An der Diskussion sollten sich möglichst viele beteiligen

Es empfiehlt sich in der Regel, dass Sie in das jeweilige Thema kurz einführen. Dann kann darüber eine freie und offene Diskussion stattfinden, an der sich möglichst viele Eltern beteiligen sollten. Wenn einige wenige sich sehr stark beteiligen, so sollten Sie auch die übrigen Eltern bitten, ihre Meinung zu sagen. Auch ein Austausch in Kleingruppen kann sinnvoll sein.

2. Die Diskussion muss sachlich bleiben

Ihre Aufgabe ist es, neutral zu sein. Verzichten Sie deshalb darauf, Diskussionsbeiträge zu loben oder zu tadeln. Achten Sie darauf, dass niemand einen anderen persönlich angreift oder beleidigt. In diesem Fall müssten Sie sofort eingreifen.

3. Bei der Diskussion muss ein „roter Faden“ erkennbar sein

Fassen Sie ab und zu den Stand der Diskussion zusammen. Scheuen Sie sich auch nicht, bei einem komplizierten Sachverhalt einzelne Punkte an die Tafel zu schreiben. Versuchen Sie ein Thema stets durch eine Zusammenfassung abzuschließen. Sollte ein Diskussionsbeitrag nicht zum Thema passen, bitten Sie darum, den Beitrag an geeigneter Stelle vorzutragen. Gibt es keinen passenden Tagesordnungspunkt können Sie das Thema in den Themenspeicher für eine weitere Sitzung aufnehmen. Ergibt sich nach einer Diskussion in einer wichtigen Frage kein einheitliches Meinungsbild, so empfiehlt es sich, eine Abstimmung herbeizuführen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn unter den Eltern strittig ist, ob eine Studienfahrt nach Prag oder München führen soll.

Vor einer Abstimmung müssen die einzelnen Standpunkte noch einmal deutlich herausgestellt werden. Das Abstimmungsverfahren wurde bereits auf Seite 7 bei der Wahl der Klassenelternvertreterin oder des Klassenelternvertreters beschrieben (siehe §§ 7 und 9 Elternbeiratsverordnung).

4. Keine Diskussion über Einzelfälle

Die Klassenpflegschaft dient der Aussprache und dem Austausch über die klasseninterne Lernsituation. Aufgabe der Klassenpflegschaft ist es grundsätzlich nicht, problematische Einzelfälle zu behandeln. Hierzu sind vielmehr Elternsprechstunden und Elternsprechtage da. Allerdings kann sich das Verhalten einzelner Schülerinnen und Schüler auf die gesamte Lernsituation der Klasse auswirken, sodass solche Einzelfälle auch in der Klassenpflegschaft zumindest mittelbar ohne Namensnennung angesprochen werden können.

Dritter Schritt: Nachbereitung

Notieren Sie sich unmittelbar nach der Klassenpflegschaftssitzung, was Ihnen bei der Veranstaltung aufgefallen ist und was Sie das nächste Mal eventuell anders machen wollen. Das hilft bei der Vorbereitung der nächsten Sitzung. Welche Themen sind vorgeschlagen worden? Müssen Beschlüsse umgesetzt werden? Falls das der Fall ist, sollten Sie möglichst früh die ersten Schritte dazu in die Wege leiten.

Es ist nicht vorgeschrieben und nur an wenigen Schulen üblich, dass ein Protokoll über den Verlauf der Sitzung angefertigt wird. Das Protokoll kann knapp abgefasst sein, es sollte aber wenigstens folgende Punkte enthalten: Datum und Uhrzeit der Sitzung, die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse.

An manchen Schulen finden Nachbesprechungen in einer Sitzung des Elternbeirates statt, bei denen die Schulleitung anwesend ist. Aus diesen Besprechungen können sich Anregungen für die Schulleitung und für die Arbeit aller Klassenpflegschaftsvorsitzenden ergeben.

Die Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg bietet Schulungsangebote für Elternvertreterinnen und Elternvertreter an, darunter zum Beispiel: „Elternvertretung – Rechte, Pflichten, Zuständigkeiten“ oder „Leitung und Moderation von Sitzungen“. Die Kurzschulung „Elternvertretung – so geht das!“ für neu gewählte Elternvertretungen gibt einen ersten Einblick und kann kostenfrei an Ihrer Schule oder online stattfinden.

Weitere Informationen zur Gemeinnützigen Elternstiftung und ihren Angeboten für Eltern sowie zur Anmeldung finden Sie unter www.elternstiftung.de sowie auf Seite 66 in dieser Broschüre.



Mit Konflikten umgehen

Tipps für Elternvertreterinnen und Elternvertreter

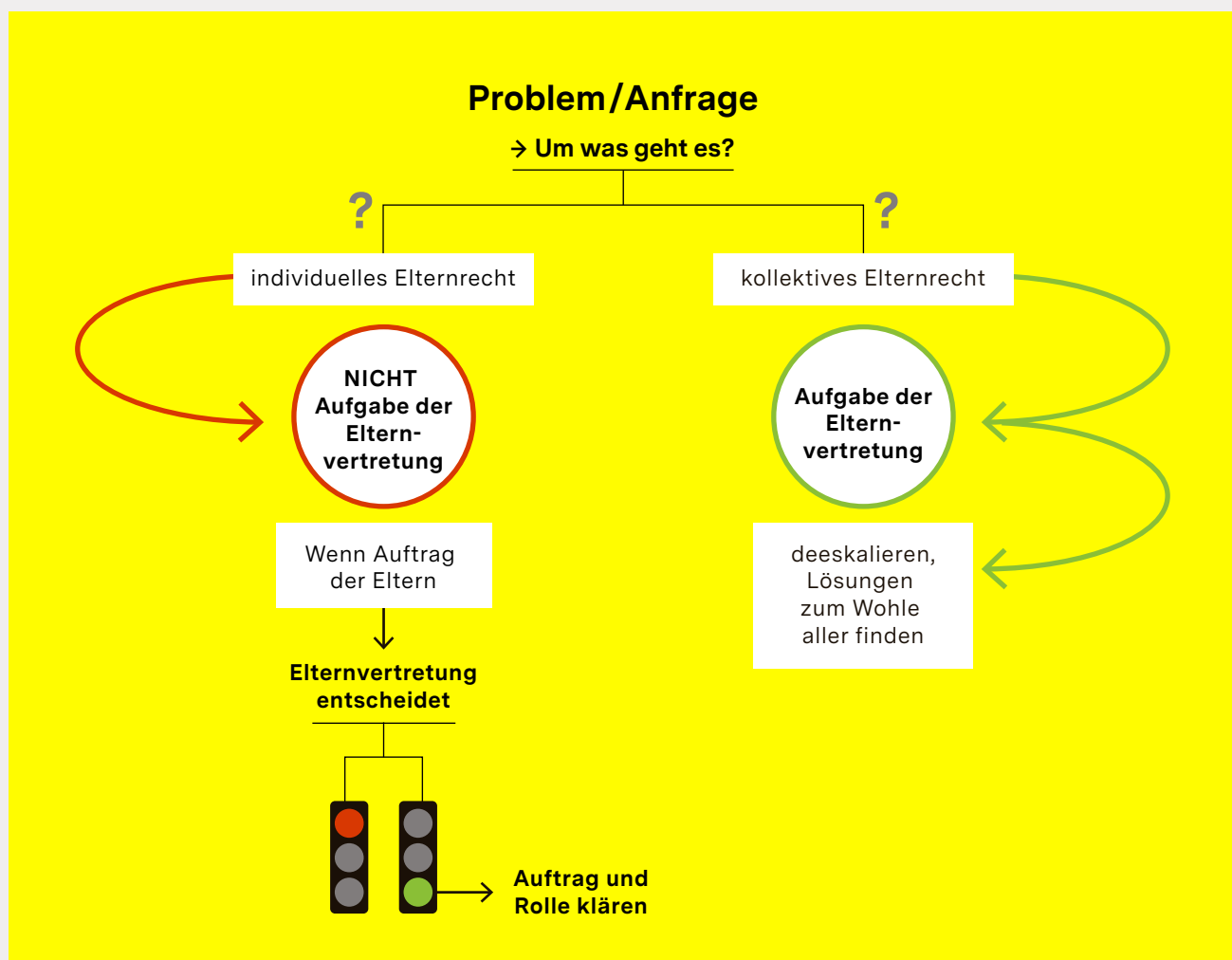
Als Elternvertreterin oder Elternvertreter werden Sie von den Eltern Ihrer Klasse auch angesprochen, wenn es um Meinungsverschiedenheiten oder Konflikte geht. Dann müssen Sie entscheiden, wie Sie mit dem Konflikt umgehen. Eine grundsätzliche Leitlinie für Elternvertretungen lautet, ausgleichend und vermittelnd zu handeln. Das bedeutet für die Elternvertretung, dass sie zu einer Entschärfung des Konflikts und einer

einvernehmlichen Lösung beitragen sollte.

Allerdings sind Sie nicht für jedes Anliegen, das Eltern an Sie herantragen, zuständig. Die Übersicht zeigt, wie Sie dies entscheiden können.

Wird ein Anliegen an Sie herangetragen, gilt es zunächst herauszufinden, um welches Thema es geht. Das geht am besten durch gutes Zuhören und Nach-

fragen, ohne das Geschehene zu bewerten. Dann sollten Sie entscheiden, ob bei dem Anliegen lediglich das betreffende Kind mit seinen Sorgeberechtigten betroffen ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sich eine Mutter über die zu schwierige Klassenarbeit und die zu schlechte Note ihres Kindes beschwert und Sie als Elternvertretung bittet, sich bei der Lehrkraft für eine bessere Note des Kindes einzusetzen.



In diesem Fall ist das individuelle Elternrecht betroffen und die Elternvertretung ist zunächst einmal nicht zuständig. Sie kann aber tätig werden, wenn die erziehungsberechtigten Eltern sie ausdrücklich um Unterstützung bitten (einen Auftrag erteilen). In diesem Fall kann die Elternvertretung entscheiden, ob sie die Eltern unterstützen möchte oder nicht. Wichtig ist zu wissen, dass die Elternvertretung auch ablehnen darf. Möchte die Elternvertretung die Eltern unterstützen, dann sollte sie vor dem ersten Schritt mit den Eltern klären, welche Form der Unterstützung die Eltern möchten (z. B. das Gespräch mit Lehrkraft und Mutter gemeinsam führen) und welche Rolle die Elternvertretung dabei einnehmen soll (z. B. nur unterstützend dabei sein oder für das Elternteil sprechen).

Anders ist der Fall gelagert, wenn viele Schülerinnen und Schüler oder die Klasse insgesamt betroffen sind. Berichten beispielsweise mehrere Eltern einer Klasse Ihnen als Elternvertretung, dass die Schülerinnen und Schüler jede Woche mehr als zwei Stunden allein für die Bearbeitung der Hausaufgaben in einem Nebenfach brauchen, tritt ein anderer Fall ein. Dann sollte die Elternvertretung im Rahmen der kollektiven Elternmitwirkung – es geht um viele Schülerinnen und Schüler – in ihrem Amt das Gespräch mit der zuständigen Lehrkraft suchen. Dieses Gespräch sollte immer zunächst mit der betroffenen Lehrkraft, in diesem Fall der Lehrkraft des Nebenfaches, geführt werden. Sollte kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden, kann in einem weiteren Schritt die Klassen-



lehrkraft, die Fach- bzw. Abteilungsleitung und schließlich die Schulleitung hinzugezogen werden. Dabei sollte die Elternvertretung stets an einer Lösung zum Wohl aller, auch der Lehrkraft, interessiert sein. Dies ist Voraussetzung für ein konstruktives Miteinander und eine erfolgreiche Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.

Wenn Sie sich unsicher sind, wie Sie vorgehen sollen, wenden Sie sich an den Vorstand des Elternbeirats der Schule. Diese erfahrenen Personen wissen in der Regel, ob es z. B. einen Konfliktleitfaden an der Schule gibt und geben gerne Hilfestellung bei schwierigeren Fällen.

Hier noch einige Tipps für die Gesprächsführung:

- Vereinbaren Sie einen Termin und führen Sie das Gespräch in ungestörter Atmosphäre.
- Verwenden Sie Ich-Aussagen. Beschreiben Sie Ihr Anliegen, ohne zu werten, und machen Sie deutlich, was Tatsachen und was Vermutungen sind.
- Hören Sie aufmerksam zu und versuchen Sie, sich in Ihren

Gesprächspartner hineinzuversetzen.

- Sammeln Sie gemeinsam Lösungsideen und suchen Sie gemeinsam die Beste aus.
- Fassen Sie am Ende das Ergebnis noch einmal zusammen und vereinbaren gegebenenfalls einen Folgetermin.

Weitere praktische Hilfestellungen bietet das Seminar „Kommunikation und Umgang mit Konflikten“ der Gemeinnützigen Elternstiftung Baden-Württemberg. Weitere Informationen und Anmeldung unter www.elternstiftung.de sowie ab Seite 66 in dieser Broschüre.

In diesen Gremien können Eltern vertreten sein

Klassenpflegschaft (§ 56 SchG)

Sie dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrkräften in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern.

Elternbeirat (§ 57 SchG)

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Schule. Spätestens neun Wochen nach Beginn des Schuljahres muss sich der Elternbeirat, das sind die gewählten Elternvertretungen der einzelnen Klassen und ihre Stellvertretungen, konstituiert und aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt haben (§ 24 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung).

Gesamtelternbeirat (§ 58 Abs. 1 SchG)

Gibt es im Verantwortungsbereich eines Schulträgers – Gemeinde oder Kreis – mehr als eine Schule, bilden die Vorsitzenden und je eine Stellvertretung der Elternbeiräte aller Schulen des Schulträgers den Gesamtelternbeirat. An ihrer Stelle und auf ihren Wunsch kann der Elternbeirat aus seiner

Mitte andere Vertreterinnen und Vertreter entsenden.

Auch Elternvertretungen von Privatschulen (sog. Ersatzschulen) können diesem Gremium als vollberechtigte Mitglieder beitreten (§ 31 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung).

Überörtliche Arbeitskreise (§ 58 Abs. 2 SchG)

Das Kultusministerium, die Regierungspräsidien und die Staatlichen Schulämter beraten und unterstützen diese Arbeitskreise. Die überörtlichen Arbeitskreise tauschen Erfahrungen und Meinungen aus, führen gemeinsam Veranstaltungen durch und erarbeiten Stellungnahmen.

Schulkonferenz (§ 47 SchG)

Auch in der Schulkonferenz sind Eltern vertreten (vgl. Seiten 38–40, 61).

Landeselternbeirat (LEB) (§ 60 SchG)

Der LEB ist die gewählte Vertretung der Eltern auf Landesebene. Die Mitgliederübersicht des LEB finden Sie auf Seite 71.

Landesschulbeirat (LSB) (§ 71 SchG)

Der LSB ist ein Forum aller am Schulleben beteiligten Gruppen: Das Kultusministerium beruft in den LSB neben Eltern, Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern auch Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Landesverbände, der Hochschulen, der Arbeitgeber und Gewerkschaften, der Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften sowie Vertreterinnen und Vertreter der für die Berufserziehung der Schülerinnen und Schüler Mitverantwortlichen sowie weitere Personen.

Aktuelle Informationen des LEB erhalten sie unter www.leb-bw.de und ab Seite 69 in dieser Broschüre.



Das Schulleben mitgestalten

Mit den bisher beschriebenen rechtlich geregelten Mitwirkungsmöglichkeiten sind die Chancen für die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule noch keineswegs erschöpft.

Eine lebendige Schule entsteht nur dann, wenn Eltern, Lehrkräfte und Schulleitungen gemeinsam den Freiraum nutzen, der für die Verwirklichung von Interessen und Neigungen in der Schule vorhanden ist. Die Eltern haben dabei vielfältige Möglichkeiten, am Schulleben mitzuwirken.

Einige Beispiele:

- Herausgabe gemeinsamer Informationsbriefe des Elternbeirates und der Schulleitung an die Eltern;
- Elternmitwirkung an Schulorchestern, Theatern, Schulfesten sowie bei sportlichen Veranstaltungen;
- „Arbeitskaffee“ – zwanglose Besprechung über wichtige, die Schule betreffende Fragen zwischen Schulleitung, Elternvertretung und eventuell Lehrkräften (zwei- bis dreimal pro Jahr);

- Herausgabe einer „Schulzeitung“;
- Mitarbeit bei Projekttagen oder Veranstaltungen;
- Eltern als Expertinnen und Experten im Unterricht (zum Beispiel Vorstellung ihrer Berufe);
- Informationsveranstaltungen von Eltern für Eltern;
- Diskussionskreise über Fragen der Erziehung;
- gemeinsame Wanderungen, Organisation von Spiel- und Grillnachmittagen;
- Förderung von Schulpartnerschaften;
- Zusammenarbeit von Schule und Verein;
- Zusammenarbeit von Elternbeiräten von Grundschule und Kindergarten sowie von Grundschule und weiterführenden Schulen.

Schulfördervereine – eine starke Gemeinschaft!

Schulfördervereine verfolgen das Ziel, Schulen aktiv zu unterstützen und zu fördern – und das auf vielfältige Weise. Ihr Engagement trägt wesentlich dazu bei, die Lern- und Lebensbedingungen an Schulen zu verbessern.

Unterstützung für Schülerinnen und Schüler

Ein zentrales Ziel von Schulfördervereinen ist es, Schülerinnen und Schüler direkt zu unterstützen. Sie stellen finanzielle Mittel für Schulprojekte, Lernmaterialien und zusätzliche Bildungsangebote bereit. Dadurch erhalten alle Kinder – unabhängig von ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Herkunft – die Chance auf gleichberechtigte Bildung.

Fördervereine ermöglichen außerdem die Teilnahme an Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalten oder besonderen Schulprojekten für Kinder aus finanziell benachteiligten Familien.

Engagement in der Ganztagsbetreuung und Schulentwicklung

Viele Fördervereine übernehmen Verantwortung in der Ganztagsbetreuung – entweder durch direkte Betreuungsangebote oder durch die Übernahme der Funktion als Arbeitgeber. Auch bei der Schulentwicklung spielen sie eine aktive Rolle, insbesondere bei Projekten, die vom Schulträger nicht finanziert werden können.

Sie betreiben zum Beispiel Mensen, organisieren Sprachförderangebote oder schaffen Räume für interkulturelle Begegnung. Durch gezielte Projekte leisten sie einen wertvollen Beitrag zur Integration und zum sozialen Miteinander in der Schule.

Vielfältige Angebote für den Schulalltag

Neben der materiellen Unterstützung engagieren sich Schulfördervereine auch im kulturellen Bereich. Sie organisieren oder unterstützen Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Lesungen, Konzerte und Schulfeste. Außerdem finanzieren sie zusätzliche Lehr- und Lernmaterialien sowie Sport- und Spielgeräte für den Schulhof.

Je nach Schulform und Größe unterscheiden sich die Projekte der Schulfördervereine. Eines haben sie jedoch gemeinsam: Sie stärken die Schulgemeinschaft und verbessern die Rahmenbedingungen für erfolgreiches Lernen.

In der Regel sind Schulfördervereine als eingetragene Vereine organisiert. Ihr Engagement basiert auf dem Einsatz freiwilliger Helferinnen und Helfer – meist Eltern, Lehrkräfte oder Ehemalige.

Unterstützung durch den LSFV BW

Wer einen Förderverein an seiner Schule gründen möchte oder Unterstützung im Vereinsmanagement sucht, kann sich an den Landesverband der Schul- und Kitafördervereine Baden-Württemberg e. V. (LSFV BW) wenden. Der LSFV BW bietet:

- Rechts- und Steuerberatung
- Fortbildungsangebote
- ein speziell zugeschnittenes Versicherungsangebot
- Vernetzung und Interessensvertretung

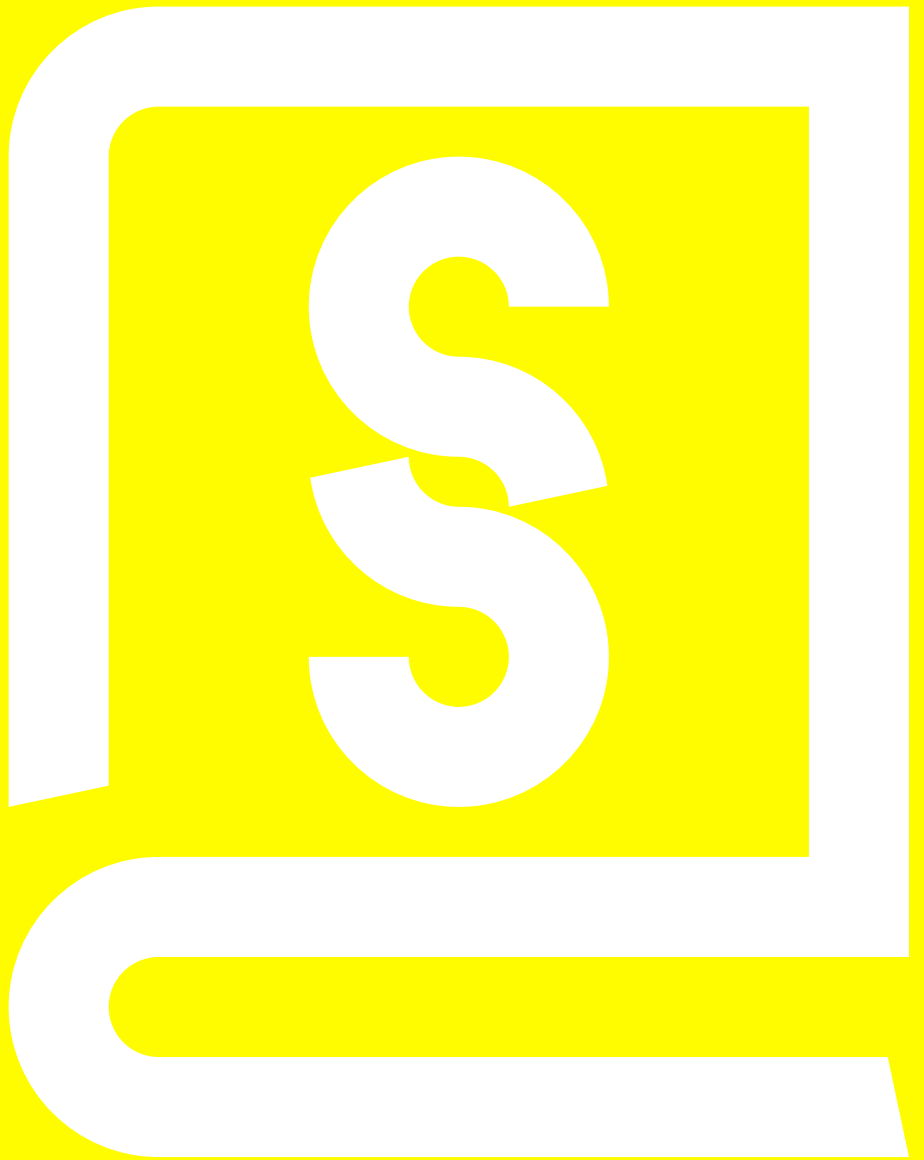
Weitere Informationen zum Angebot des LSFV BW erhalten Sie unter www.lsfv-bw.de und in dieser Broschüre ab Seite 67.

Verteilung der Kosten

Das öffentliche Schulwesen wird gemeinsam vom Land Baden-Württemberg und von den kommunalen Schulträgern – das sind die Gemeinden, Städte und Landkreise – getragen. Für den pädagogischen Bereich ist im Wesentlichen das Land zuständig; neben der Einstellung und Bezahlung von Lehrkräften werden aber auch Zuschüsse für den Bau von Schulen und Sportstätten vergeben. Für den eigentlichen Schulbau, die Einrichtung mit Tischen und Ähnlichem sowie für Lernmittel sind die kommunalen Schulträger verantwortlich. Ferner kommen diese für die Kosten des laufenden Betriebs der Schulen auf, wie zum Beispiel die Unterhaltung der Schulgebäude, die Heizung, die Reinigung und die Bezahlung der Gehälter für das Schulsekretariat und den Hausmeisterdienst.

Der Schulträger stellt die notwendigen Lernmittel zur Verfügung. Die Lernmittelfreiheit ist in § 94 Schulgesetz geregelt.

Ihm obliegt außerdem mit den zugehörigen Kreisen die Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung. Hierbei ist es Aufgabe der Stadt- und Landkreise, in entsprechenden Satzungen die näheren Einzelheiten, insbesondere die Höhe und das Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils oder der Gewährung eines Zuschusses, zu regeln.



Aus Verfassung und Schulgesetz

Gesetze und Verordnungen können Veränderungen unterliegen. Die jeweils aktuelle Fassung können Sie unter www.landesrecht-bw.de einsehen.

§ Auszug aus dem Grundgesetz

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lernzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

§ Auszug aus der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Artikel 11

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.

Artikel 12

(1) Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

(2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bündnissen gegliederte Jugend.

Artikel 13

Kinder und Jugendliche sind gegen Ausbeutung, Vernachlässigung und gegen sittliche, geistige, körperliche und seelische Gefährdung zu schützen. Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände schaffen die erforderlichen Einrichtungen. Ihre Aufgaben können auch durch die freie Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden.

Artikel 14

(1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.

(2) Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit wird stufenweise verwirklicht.

Artikel 15

(1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.

(2) ...

(3) Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muss bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden.

Artikel 16

(1) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.

(2) Bei der Bestellung der Lehrer an den Volksschulen ist auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer dürfen jedoch nicht benachteiligt werden.

(3) Ergeben sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschule Zweifelsfragen, so sind sie in gemeinsamer Beratung zwischen dem Staat, den Religionsgemeinschaften, den Lehrern und den Eltern zu beheben.

Artikel 17

(1) In allen Schulen waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik.

(2) Die Schulaufsicht wird durch fachmännisch vorgebildete, hauptamtlich tätige Beamte ausgeübt.

(3) Prüfungen, durch die eine öffentlich anerkannte Berechtigung erworben werden soll, müssen vor staatlichen oder staatlich ermächtigten Stellen abgelegt werden.

(4) Die Erziehungsberechtigten wirken durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit. Näheres regelt ein Gesetz.



Artikel 18

Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfeiern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.

Artikel 21

(1) Die Jugend ist in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.

(2) In allen Schulen ist Gemeinschaftskunde ordentliches Lehrfach.

§ Auszug aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg

§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, daß jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und daß er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muß.

(2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie

zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,

zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf,

auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln,

auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

(4) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlichen Vorschriften und Maßnahmen müssen diesen Grundsätzen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne sowie für die Lehrerbildung.

§ 4 Schularten, Schulstufen

(1) Die Schularten haben als gleichzuachtende Glieder des Schulwesens im Rahmen des gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrags ihre eigenständige Aufgabe. Sie können in Schultypen gegliedert sein. Das Kultusministerium kann neue Schultypen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landtags bedarf, einrichten.

Schularten sind
die Grundschule,
die Hauptschule und die Werkrealschule,
die Realschule,
das Gymnasium,
die Gemeinschaftsschule,
das Kolleg,
die Berufsschule,

die Berufsfachschule,
das Berufskolleg,
die Berufsoberschule,
die Fachschule,
das sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum.

(2) Die Schulstufen entsprechen der Gliederung der Bildungswege in aufeinander bezogene Abschnitte, die sich aus dem organischen Aufbau des Schulwesens und ihrer Anpassung an die altersgemäße Entwicklung der Schüler ergeben; an ihrem Ende ist in der Regel nachzuweisen, daß bestimmte Bildungsziele erreicht worden sind.

Schulstufen sind
die Primarstufe,
die Sekundarstufe I mit Orientierungsstufe,
die Sekundarstufe II.

(3) Soweit dies der eigenständige Bildungsauftrag der einzelnen Schularten zuläßt, sollen, besonders innerhalb der Schulstufen, die differenzierten Bildungsgänge sowie ihre Abschlüsse aufeinander abgestimmt und sachgerechte Übergänge unter den Schularten ermöglicht werden.

§ 4a Ganztagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

(1) Ganztagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 Nummern 1 bis 7 fördern die Schüler individuell und ganzheitlich und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Miteinander. Sie verbinden an drei oder vier Tagen der Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dabei sollen sie mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

(2) Ganztagsschulen können auf Antrag des Schulträgers im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen auf der Basis eines pädagogischen Konzepts in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichtet werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen.

In der verbindlichen Form nehmen alle Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teil. In der Wahlform besteht an der Schule die Möglichkeit der Teilnahme. Die Einführung der Ganztagschule kann aufwachsend beginnend ab der Klassenstufe 1 erfolgen; für die noch nicht in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichteten Klassenstufen kann bis zum Abschluss des Ausbaus die Ganztagschule in der jeweils anderen Form oder in der bisherigen Form auslaufend eingerichtet werden.

(3) Für Schüler, die eine verbindliche Ganztagschule besuchen oder in der Wahlform am Ganztagsbetrieb angemeldet wurden, unterliegen die Zeiten des Ganztagsbetriebs nach Absatz 1 Satz 2 mit Ausnahme der Mittagspause einschließlich des Mittagessens der Schulpflicht nach § 72 Absatz 3. Für die Zeiten des Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit nach § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.

(4) Die Bereitstellung des Mittagessens obliegt dem Schulträger. Die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen obliegen mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung sowie im Bildungsgang geistige Entwicklung der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte ebenfalls dem Schulträger. Die darüber hinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen; die Schulträger mit Ausnahme der Schulträger der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung beteiligen sich an den Kosten des Landes in Form eines pauschalen Ausgleichs. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich nach den pauschalierten Kosten für das Aufsichtspersonal. Bei Grundschulen und den Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen wird dabei für jeweils 80 Schüler und bei den weiteren sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für jeweils 40 Schüler eine Aufsichtsperson eingerechnet, wobei für jede Schule rechnerisch ein Sockel von mindestens zwei Aufsichtspersonen gilt. Die Zahl der Aufsichtspersonen errechnet sich aus der Zahl

der Schüler und der Zahl der Schulen an dem für die Schulstatistik maßgebenden Tag des vorangegangenen Jahres. Für jede Aufsichtsperson und Stunde sind 15 Euro zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird entsprechend der Beamtenbesoldung im mittleren Dienst dynamisiert.

(5) Über die Einrichtung von Ganztagschulen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Bevor der Schulträger den Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule stellt, hört er die Schulkonferenz an.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu der Antragstellung, dem erforderlichen pädagogischen Konzept, den notwendigen Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb, den Mindestschülerzahlen, der Förderung sowie der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 5 Grundschule

(1) Die Grundschule ist die gemeinsame Grundstufe des Schulwesens. Sie vermittelt Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten. Ihr besonderer Auftrag ist gekennzeichnet durch die allmähliche Hinführung der Schüler von den spielerischen Formen zu den schulischen Formen des Lernens und Arbeitens. Dazu gehören die Entfaltung der verschiedenen Begabungen der Schüler in einem gemeinsamen Bildungsgang, die Einübung von Verhaltensweisen für das Zusammenleben sowie die Förderung der Kräfte des eigenen Gestaltens und des schöpferischen Ausdrucks. Die Grundschule umfaßt vier Schuljahre.

(2) Die Grundschule berät die Erziehungsberechtigten, welche der auf ihr aufbauenden Schularten für das Kind geeignet ist. Es wird über die möglichen Angebote aufgeklärt und die Auswirkungen der Entscheidung der Erziehungsberechtigten werden dargelegt.

(3) Die Grundschulen arbeiten mit den Kindertageseinrichtungen zusammen, um einen gelingenden Übergang in den Bildungsgang der Grundschule zu gewährleisten. Die von den Schulleitungen der Grundschulen für die Zusammenarbeit bestimmten Lehrkräfte (Kooperationslehrkräfte) schaffen für die Kinder pädagogische Angebote, die geeignet sind, den Entwicklungsstand der Kinder der Kindertageseinrichtung im Hinblick darauf einzuschätzen,

ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule vorliegen. Auf Anforderung der Schulleitung führen sie hierzu Sprachstandserhebungen durch. Die pädagogischen Angebote und die Sprachstandserhebungen werden in der Regel in dem Schuljahr durchgeführt, das dem Schuljahr, in dem das Kind nach § 73 Absatz 1 schulpflichtig wird, vorausgeht. Die Kinder sind zur Teilnahme an den pädagogischen Angeboten und Sprachstandserhebungen nach Satz 2 verpflichtet. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den Zuständigkeiten und dem Verfahren zur Durchführung der pädagogischen Angebote und den Sprachstandserhebungen durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Zur Einschätzung des Entwicklungsstandes des Kindes erhebt die Kooperationslehrkraft durch die pädagogischen Angebote und die Sprachstandserhebungen nach Absatz 3 Satz 2 personenbezogene Daten ausschließlich zu dem sprachlichen Entwicklungsstand und zum Entwicklungsstand anderer Vorläuferfertigkeiten des Kindes. Die für die Einschulung des Kindes zuständige Schule ist berechtigt, diese Daten einzusehen oder sich übermitteln zu lassen, soweit dies für die Entscheidung über die Aufnahme in den Bildungsgang der Grundschule oder die Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse erforderlich ist. Verantwortliche nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 74 vom 4. März 2021, S. 35) (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung ist die für die Einschulung zuständige Schulbezirksschule nach § 76 Absatz 2 Satz 1.

§ 5b Juniorklasse

(1) Juniorklassen fördern Kinder, bei denen aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie zum Zeitpunkt des Beginns der Schulpflicht nach § 73 Absatz 1 mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule ab der ersten Klassenstufe teilnehmen. Die Dauer der Förderung in der Juniorklasse umfasst ein Schuljahr. Ausgenommen von einer Förderung in den Juniorklassen sind Kinder, bei

denen aufgrund ihres pädagogischen Förderbedarfs nach Einschätzung der unteren Schulaufsichtsbehörde bei Schuleintritt voraussichtlich der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, der im Falle einer inklusiven Beschulung in Klasse 1 der Grundschule die Beschulung mit einem anderen Abschlussziel als dem der Grundschule zur Folge hätte.

(2) Juniorklassen werden an Grundschulen durch die untere Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger als Klassen der Grundschule eingerichtet, die dem Bildungsgang der Grundschule vorgelagert sind. Juniorklassen werden ab dem 1. August 2026 eingerichtet.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. dem Verfahren und den Voraussetzungen zur Einrichtung von Juniorklassen,
2. dem Aufnahmeverfahren und den Aufnahmevoraussetzungen,
3. dem Inhalt und Umfang der Fördermaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 5c Sprachfördergruppen

(1) Sprachfördergruppen fördern im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht nach § 73 Absatz 1 Satz 1 Kinder, bei denen ein zusätzlicher intensiver Sprachförderbedarf nach § 72a Absatz 1 festgestellt wurde. Sie können eingerichtet werden

1. an öffentlichen Grundschulen im Benehmen mit dem Schulträger oder Grundschulen in privater Trägerschaft nach Entscheidung der unteren Schulaufsichtsbehörde,
2. an Kindertageseinrichtungen mit Zustimmung des Trägers, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde nach § 72a Absatz 2 festgestellt hat, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an einer Sprachfördergruppe durch das Angebot der Kindertageseinrichtung erfüllt werden kann.

Auf Sprachfördergruppen findet § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechende Anwendung.

(2) Die Sprachförderkraft erhebt personenbezogene Daten zu dem sprachlichen Entwicklungsstand des Kindes. Die für die Einschulung des Kindes zuständige Schule ist berechtigt, diese Daten einzusehen oder sich übermitteln zu lassen, soweit dies für die Entscheidung über die Aufnahme in den Bildungs-



gang der Grundschule oder die Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. dem Verfahren und den Voraussetzungen zur Einrichtung von Sprachfördergruppen,
2. dem Aufnahmeverfahren und den Aufnahmevoraussetzungen,
3. dem Inhalt und Umfang der Fördermaßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 6 Werkrealschule, Hauptschule

(1) Die Werkrealschule vermittelt eine grundlegende Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen orientiert. Sie fördert in besonderem Maße praktische Begabungen, Neigungen und Leistungen und stärkt die Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie ermöglicht den Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen eine individuelle Schwerpunktbildung insbesondere bei der beruflichen Orientierung. Sie befähigt zur fundierten Berufswahl und schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung oder für weiterführende, insbesondere berufsbezogene, schulische Bildungsgänge.

(2) Die Werkrealschule baut auf der Grundschule auf und umfasst sechs Schuljahre. Sie schließt mit einem Abschlussverfahren ab und vermittelt nach fünf oder sechs Schuljahren einen Hauptschulabschluss. Das Führen eines sechsten Schuljahres setzt voraus, dass eine Mindestschülerzahl erreicht wird; sie wird vom Kultusministerium durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Das sechste Schuljahr kann auch an zentralen Werkrealschulen angeboten werden. Soweit Schulen das sechste Schuljahr nicht anbieten und auch nicht mit einer das sechste Schuljahr anbietenden Schule nach Satz 1 kooperieren, führen sie die Schulartbezeichnung ‚Hauptschule‘.

§ 7 Realschule

(1) Die Realschule vermittelt vorrangig eine erweiterte allgemeine, aber auch eine grundlegende Bildung, die sich an lebensnahen Sachverhalten und Aufgabenstellungen sowie an den Anforderungen der Berufswelt orientiert und die Schülerinnen und Schüler zur fundierten Berufswahl befähigt. Soweit sie eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt, führt dies zu deren theoretischer Durchdringung und Zusammenschau. Sie schafft die Grundlage für eine Berufsausbildung und für weiterführende gymnasiale sowie berufsbezogene schulische Bildungsgänge.

(2) Die Realschule baut in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst fünf oder sechs Schuljahre; in der Aufbauform baut sie auf dem dritten Schuljahr der Sekundarstufe I auf.

(3) Die Klasse 5 dient der Orientierung, welches der in Absatz 6 genannten Bildungsziele die Schülerin oder der Schüler anstreben soll.

(4) Ab der Klasse 6 führt die Realschule entsprechend der Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu den in Absatz 6 genannten Bildungszielen. Der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit entspricht sie durch individuelle Förderung in binnendifferenzierender Form und in leistungsdifferenzierenden Gruppen oder Klassen. Die Entscheidung über die Versetzung erfolgt auf der Grundlage der dem jeweiligen Bildungsniveau entsprechenden Versetzungsanforderungen.

(5) Ein Wechsel des Bildungsniveaus ist zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahrs möglich; das Kultusministerium wird ermächtigt, die für die erstmalige Niveauzuordnung sowie für den Niveauwechsel notwendigen Bestimmungen zu erlassen.

(6) Jeweils nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen erwerben die Schüler am Ende des sechsten Schuljahrs den Realschulabschluss oder am Ende des fünften Schuljahrs den Hauptschulabschluss.

(7) Für Realschulen im Verbund nach § 16 mit einer Hauptschule oder Werkrealschule gelten die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe, dass diese Realschulen ausschließlich eine erweiterte allgemeine Bildung vermitteln und auf dieser Grundlage in sechs Schuljahren zum Realschulabschluss führen.

(8) Realschulen können derart kooperieren, dass eine grundlegende allgemeine und zum Hauptschulabschluss führende Bildung nicht an allen kooperierenden Realschulen angeboten wird, sofern die das grundlegende Niveau anbietenden Realschulen für die Schülerinnen und Schüler der beteiligten Realschulen in zumutbarer Erreichbarkeit liegen. Die Entscheidung über die Beteiligung an einer Kooperation nach Satz 1 treffen die Schulträger mit Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenzen und der Schulkonferenzen aller beteiligter Schulen. Die Wirksamkeit der Kooperation bedarf der Feststellung durch die obere Schulaufsichts-

behörde, dass die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 vorliegen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den für Voraussetzungen für die Einrichtung und Ausgestaltung der Kooperationen durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 8 Gymnasium

(1) Das Gymnasium vermittelt Schülerinnen und Schülern mit entsprechenden Begabungen und Bildungsabsichten eine breite und vertiefte Allgemeinbildung, die zur Studierfähigkeit, zur fundierten Studienfach- und Berufswahl sowie zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung befähigt. Es fördert insbesondere die Fähigkeiten, theoretische Erkenntnisse nachzuvollziehen, schwierige Sachverhalte geistig zu durchdringen sowie vielschichtige Zusammenhänge zu durchschauen, zu ordnen und verständlich vortragen und darstellen zu können.

(2) Das Gymnasium in seinen verschiedenen Typen baut

1. in der Normalform auf der Grundschule auf und umfasst neun Schuljahre,
2. in der Aufbauform auf einer auf der Grundschule aufbauenden Schule auf und umfasst
 - a) auf der 6. Klasse aufbauend sieben Schuljahre,
 - b) auf der 7. Klasse aufbauend sechs Schuljahre und
 - c) auf einem mittleren Bildungsabschluss aufbauend drei Schuljahre.

In die Aufbauform nach Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b können Schülerinnen und Schüler einer entsprechenden Klasse des Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule oder der Realschule, in die Aufbauform nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c auch Schülerinnen und Schüler nach Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder mit Fachschulreife oder einem gleichwertigen Bildungsstand zugelassen werden.

(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 können an Gymnasien der Normalform im Rahmen der ihnen zugewiesenen Ressourcen auch Züge eingerichtet werden, die acht Schuljahre umfassen. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren zur Einrichtung dieser Züge durch Rechtsverordnung zu regeln.

(3) Das Gymnasium kann auch berufsorientierte Bildungsinhalte vermitteln und zu berufsbezogenen Bildungsgängen führen; die Typen der beruflichen Gymnasien können zusätzlich zu berufsqualifizierenden Abschlüssen hinführen.

(4) Ein nicht ausgebautes Gymnasium führt die Bezeichnung Progymnasium.

(5) Für die Oberstufe des Gymnasiums aller Typen gelten folgende Regelungen:

1. Die Oberstufe umfasst die Einführungsphase und die Jahrgangsstufen 1 und 2. Ihr Besuch dauert in der Regel drei Jahre.
2. In den Jahrgangsstufen wird in halbjährigen Kursen unterrichtet. Diese wählt der Schüler aus dem Pflicht- und Wahlbereich aus. Dabei sind bestimmte Kurse verbindlich festgelegt; die Wahlmöglichkeit kann eingeschränkt werden.
3. Der Pflichtbereich umfasst das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld, das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld und das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld. Hinzu kommen Religionslehre, Ethik und Sport. Religionslehre und Ethik können einem Aufgabenfeld zugeordnet werden. Der Sachfachunterricht kann in bestimmten Kursen fremdsprachlich erteilt werden; dies gilt für die Leistungsbewertung in diesen Kursen entsprechend.
4. Die Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung ab.
5. Die Hochschulreife wird durch eine Gesamtqualifikation erworben. Sie berechtigt zum Studium an einer Hochschule.
6. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Ausführung der Nummern 1 bis 5 zu regeln. Dabei kann die Leistungsbewertung durch ein Punktesystem umgesetzt werden, das den herkömmlichen Noten zugeordnet ist. Die Gesamtqualifikation kann neben den Leistungen in bestimmten anrechenbaren Kursen und in der Abiturprüfung auch eine besondere Lernleistung enthalten, die in die Leistungsbewertung der Abiturprüfung einbezogen werden kann; die Kurse können unterschiedlich gewichtet werden. Die Zulassung zur Abiturprüfung kann vom Besuch bestimmter Kurse und von einem bestimmten Leistungsnachweis abhängig gemacht werden. Für den gleichzeitigen Erwerb der französischen Hochschulzugangsberechtigung neben der Hochschulreife können darüber hinaus insbesondere

zusätzliche französischsprachige Leistungsmessungen erfolgen, die Pflicht zum Besuch bestimmter Kurse und zur Abiturprüfung in bestimmten Fächern bestehen sowie im Dienste der französischen Republik stehende Lehrkräfte am Prüfungsverfahren einschließlich der Notengebung mitwirken; besondere Auszeichnungen können verliehen werden.

§ 8a Gemeinschaftsschule

(1) Die Gemeinschaftsschule vermittelt in einem gemeinsamen Bildungsgang Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I je nach ihren individuellen Leistungsmöglichkeiten eine dem Gymnasium, der Realschule oder der Hauptschule entsprechende Bildung, die sich an der Lebenspraxis sowie den Anforderungen der Berufswelt orientiert. Sie befähigt zur fundierten Berufswahl und zur Aufnahme einer beruflichen Ausbildung und über eine gymnasiale Oberstufe zur fundierten Studienfachwahl und zur Studierfähigkeit. Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schüler entspricht sie durch an individuellem und kooperativem Lernen orientierten Unterrichtsformen. Die Gemeinschaftsschule bildet nach pädagogischen Gesichtspunkten Lerngruppen. Leitend für die Bildung von Lerngruppen sind nicht schulartsspezifische, sondern pädagogische Gesichtspunkte. Die Gemeinschaftsschule wird als christliche Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen der Artikel 15 und 16 der Landesverfassung geführt.

(2) Die Gemeinschaftsschule ist mindestens zweizügig. Sie kann auch eine Grundschule nach § 5 führen und führt auch in diesem Falle die Schulartbezeichnung Gemeinschaftsschule. Im Anschluss an Klasse 10 kann die Gemeinschaftsschule eine dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8 Absatz 5 führen.

(2a) Die Gemeinschaftsschule berät die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler im zweiten Schulhalbjahr der Klassen 8 und 9 über den voraussichtlich erreichbaren Bildungsabschluss. Die Lerngruppenkonferenz gibt hierzu eine Empfehlung ab. Treffen die Erziehungsberechtigten abweichend von der Empfehlung die Entscheidung, dass die Schülerin oder der Schüler den Realschulabschluss oder die Versetzung auf dem erweiterten Niveau in die gymnasiale Oberstufe anstreben soll, kann die Lerngruppen-

konferenz festlegen, dass zunächst der Hauptschulabschluss anzustreben ist. Voraussetzung für diese Festlegung ist, dass die Entscheidung der Erziehungsberechtigten nach Einschätzung der Lerngruppenkonferenz dem Leistungsstand und Leistungsvermögen der Schülerin oder des Schülers nicht entspricht und daher eine hohe Wahrscheinlichkeit des Scheiterns am angestrebten Abschlussziel besteht. Die maßgeblichen Leistungsanforderungen für die Einschätzung der Lerngruppenkonferenz bestimmt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung.

(3) Die Gemeinschaftsschule wird in Sekundarstufe I an vier, auf Antrag des Schulträgers und mit Zustimmung der Schulkonferenz an drei Tagen in der Woche als eine für Schüler und Eltern verbindliche (§ 72 Abs. 3) Ganztagsschule in einem Umfang von acht Zeitstunden pro Tag geführt. Für die Zeiten des Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit nach § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.

(4) Jeweils nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen erwerben die Schüler in der Sekundarstufe I im fünften oder sechsten Schuljahr den Hauptschulabschluss oder im sechsten Schuljahr den Realschulabschluss oder einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand durch die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe; dabei müssen dem Unterricht in dem jeweiligen Abschlussjahr für die betroffenen Schüler in allen Fächern und Fächerverbünden die jeweiligen Anforderungen der in Absatz 1 genannten Schularten zugrunde liegen.

(5) Die Gemeinschaftsschulen entstehen auf Antrag der Schulträger nach Zustimmung des Kultusministeriums

1. durch die Einrichtung einer neuen Schule oder
2. mit Zustimmung der Schulkonferenz durch eine Schulartänderung bestehender auf der Grundschule aufbauender Schulen.

§ 30 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zu erlassen, insbesondere zur Organisation, zur Binnendifferenzierung im Unterricht und zur Leistungsmessung.

§ 8b Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft

(1) Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger, in denen über den zeitlichen Umfang der Stundentafel oder des Ganztagsbetriebs hinaus auch Schulkinder betreut werden, sind Einrichtungen im Sinne des § 45a Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnehmen. Sie ergänzen als schulnahe Angebote, die organisatorisch an die Schule angebunden sind, den Schulbetrieb sowie die Angebote der Horte. Die Einrichtung von Betreuungsangeboten nach Satz 1 sowie die Teilnahme daran ist freiwillig.

(2) Die Betreuungseinrichtung hat das Jugendamt im Einzelfall unverzüglich zu unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines in der Einrichtung betreuten Kindes vorliegen und deren Ursachen außerhalb der Betreuungseinrichtung liegen.

§ 8c Anspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter

(1) Der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung im Umfang von acht Stunden werktätig für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 nach § 24 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 jeweils geltenden Fassung gilt auch in den Schulferien, mit Ausnahme von insgesamt bis zu 20 Werktagen im Jahr während der Schulferien.

(2) Die erziehungsberechtigten Personen haben den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder die von diesem beauftragte Stelle jährlich bis zum 15. März über die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Angebots nach § 24 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 jeweils geltenden Fassung für das folgende Schuljahr in Kenntnis zu setzen. Für Kinder der Juniorklassen und der Klassenstufe 1 erfolgt die Erklärung über die Inanspruchnahme eines Angebots für den Zeitraum ab dem tatsächlichen Schuleintritt. Für Kinder der Klassenstufe 4 erfolgt die Erklärung über die Inanspruchnahme eines Angebotes auch für den Zeitraum bis zu Beginn des Unterrichts in der Klassenstufe 5. Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat

dabei im Rahmen seiner Planung nach § 80 SGB VIII dafür Sorge zu tragen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf gedeckt werden kann.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Ausnahme vom Anspruch auf Ganztagsförderung in einer Tageseinrichtung nach Absatz 1 und dem Meldeverfahren nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der ab dem 1. August 2026 jeweils geltenden Fassung können die Gemeinden ihre anspruchserfüllenden Ganztagsbetreuungangebote bedarfsentsprechend ausbauen.

§ 9 Kolleg

Das Kolleg hat als Institut zur Erlangung der Hochschulreife die Aufgabe, nach der Fachschulreife, dem Realschulabschluß oder einem gleichwertigen Bildungsstand und einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem gleichwertigen beruflichen Werdegang eine auf der Berufserfahrung aufbauende allgemeine Bildung zu vermitteln. Es umfaßt mindestens zweieinhalb Schuljahre und führt zur

Hochschulreife. Für das Kurssystem, den Pflicht- und Wahlbereich und für die Abiturprüfung gilt § 8 Abs. 5, ausgenommen Nummer 3 Sätze 2 und 3, entsprechend.

§ 10 Berufsschule

(1) Die Berufsschule hat die Aufgabe, im Rahmen der Berufsausbildung oder Berufsausübung vor allem fachtheoretische Kenntnisse zu vermitteln und die allgemeine Bildung zu vertiefen und zu erweitern. Sie ist hierbei gleichberechtigter Partner und führt über eine Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gemeinsam mit Berufsausbildung oder Berufsausübung zu berufsqualifizierenden oder berufsbefähigenden Abschlüssen. Bei Schülern mit Hochschulreife kann anstelle der Vermittlung allgemeiner Bildungsinhalte eine zusätzliche Vermittlung fachtheoretischer Kenntnisse treten. Die Berufsschule kann durch Zusatzprogramme den Erwerb weiterer Berechtigungen ermöglichen.

(2) Die Grundbildung wird in der Grundstufe, die Fachbildung in den Fachstufen vermittelt. Der Unterricht wird als Teilzeitunterricht, auch als Blockunterricht, erteilt. Die Grundstufe kann als Berufsgrundbildungsjahr, und zwar in der Form des Vollzeitunterrichts oder in Kooperation mit betrieblichen oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten, durchgeführt werden.

(3) Die Berufsschule wird in den Typen der gewerblichen, kaufmännischen, hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogischen oder landwirtschaftlichen Berufsschule geführt. In einheitlich geführten Berufsschulen sind für die einzelnen Typen Abteilungen einzurichten.

(4) Fachklassen werden in der Regel in der Grundstufe für Berufsfelder und in den Fachstufen für Berufsgruppen oder für einzelne oder eng verwandte Berufe gebildet.

(5) Die Berufsschule soll für Jugendliche, die zu Beginn der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis nicht nachweisen, als einjährige Vollzeitschule (Berufsvorbereitungsjahr) geführt werden.



§ 11 Berufsfachschule

Die Berufsfachschule vermittelt je nach Dauer eine berufliche Grundbildung, eine berufliche Vorbereitung oder einen Berufsabschluß und fördert die allgemeine Bildung; in Verbindung mit einer erweiterten allgemeinen Bildung kann sie zur Prüfung der Fachschulreife führen. Die Berufsfachschule kann durch Zusatzprogramme den Erwerb weiterer Berechtigungen ermöglichen. Sie wird in der Regel als Vollzeitschule geführt und umfaßt mindestens ein Schuljahr; sie kann im pflegerischen Bereich in Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten auch in Teilzeitunterricht geführt werden. Ihr Besuch setzt eine berufliche Vorbildung nicht voraus; im übrigen richten sich die Voraussetzungen für den Besuch nach Dauer oder Bildungsziel der Berufsfachschule.

§ 12 Berufskolleg

Das Berufskolleg baut auf der Fachschulreife, dem Realschulabschluss, einem gleichwertigem Bildungsstand oder auf der Klasse 9 des Gymnasiums im achtjährigen Bildungsgang auf; einzelne Bildungsgänge können auf der Hochschulreife aufbauen. Es vermittelt je nach Bildungsgang eine berufliche Grundbildung oder eine berufliche Vorbereitung, die auch zu einer fundierten Berufswahl befähigt, und je nach Dauer einen beruflichen Abschluss und fördert die allgemeine Bildung. Bei mindestens zweijähriger Dauer kann es integrativ oder durch zusätzlichen Unterricht und eine Zusatzprüfung zur Fachhochschulreife führen, die zur Aufnahme eines Studiums befähigt. Nach abgeschlossener Berufsausbildung oder einer entsprechenden beruflichen Qualifikation kann die Fachhochschulreife auch in einem einjährigen Bildungsgang erworben werden. Das Berufskolleg wird in der Regel als Vollzeitschule, in Kooperation mit betrieblichen Ausbildungsstätten oder Einrichtungen auch in Teilzeitform, geführt und dauert ein bis drei Jahre. Sofern vollzeitschulische Bildungsgänge in Teilzeitform angeboten werden, verlängert sich die Dauer des Bildungsgangs entsprechend.

§ 13 Berufsoberschule

Die Berufsoberschule baut auf der Berufsschule und auf einer praktischen Berufsausbildung oder Berufsausübung auf und vermittelt auf der Grund-

lage des erworbenen Fachwissens vor allem eine weitergehende allgemeine Bildung. Sie gliedert sich in Mittelstufe (Berufsaufbauschule) und Oberstufe.

Die Berufsaufbauschule umfaßt mindestens ein Schuljahr und führt zur Fachschulreife. Die Oberstufe umfaßt mindestens zwei Schuljahre und führt zur fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife.

§ 14 Fachschule

Die Fachschule hat die Aufgabe, nach abgeschlossener Berufsausbildung und praktischer Bewährung oder nach einer geeigneten beruflichen Tätigkeit von mindestens fünf Jahren eine weitergehende fachliche Ausbildung im Beruf zu vermitteln. Die Ausbildung kann in aufeinander aufbauenden Ausbildungsabschnitten durchgeführt werden. Der Besuch der Fachschule dauert, wenn sie als Vollzeitschule geführt wird, in der Regel ein Jahr, bei Abend- oder Wochenendunterricht entsprechend länger. Die Fachschule kann auch den Erwerb weiterer schulischer Berechtigungen ermöglichen.

§ 15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

(1) Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. Diese Schüler werden zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt, soweit der besondere Anspruch der Schüler nicht eigene Bildungsziele erfordert. Sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung zielt auch auf die bestmögliche berufliche Integration. Schwerpunkte sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung (Förderschwerpunkte) sind insbesondere

1. Lernen,
2. Sprache,
3. emotionale und soziale Entwicklung,
4. Sehen,
5. Hören,
6. geistige Entwicklung,
7. körperliche und motorische Entwicklung,
8. Schüler in längerer Krankenhausbehandlung.



(2) Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet in den allgemeinen Schulen statt, soweit Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen. Die sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung. Sie werden in der Regel in Typen geführt, die den Förderschwerpunkten nach Absatz 1 entsprechen.

(2a) Soweit der Auftrag nach Absatz 2 Satz 2 durch sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft wahrgenommen wird, können deren Lehrkräfte eingesetzt werden, um den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot der Schüler einer öffentlichen allgemeinen Schule zu erfüllen. Die Einsatzsteuerung sowie das Weisungsrecht in Bezug auf die eingesetzten Lehrkräfte liegen beim Träger der Privatschule.

(3) Wenn die besondere Aufgabe des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums eine Internatsunterbringung der Schüler erfordert, ist der Schule ein Internat anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familien-gemäße Betreuung erhalten (sonderpädagogi-

sches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat).

(4) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (ziendifferenzierter Unterricht); für die gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge beruflicher Schulen in der Sekundarstufe II gelten die allgemeinen Regelungen.

(5) Gemeinsamer Unterricht für Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren stattfinden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einrichten.

§ 16 Verbund von Schularten

Mehrere Schularten können organisatorisch in einer Schule verbunden sein. Nach Entscheidung der beteiligten Schulen sowie mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde können für die Schülerinnen und Schüler schulartübergreifende Unterrichtsveranstaltungen durchgeführt werden. Schularten nach den §§ 10 bis 14 und Typen der beruflichen Gymnasien sowie die entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sollen organisatorisch in einer Schule verbunden sein, soweit dies von der Aufgabenstellung ihrer Typen und ihrem räumlichen Zusammenhang her möglich ist.

§ 17 Bildungszentren

(1) In Bildungszentren arbeiten räumlich zusammengefaßte selbständige Schulen pädagogisch und organisatorisch zusammen.

(2) Die Zusammenarbeit dient im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere der Abstimmung in Lernangebot, Lehrverfahren sowie Lehr- und Lernmitteln und fördert die Durch-

lässigkeit zwischen den beteiligten Schulen; sie erleichtert den schulartübergreifenden Lehrereinsatz, die gemeinsame Erledigung von Verwaltungsangelegenheiten und die gemeinsame Nutzung von schulischen Einrichtungen.

(3) Selbständige Schulen, an denen Schularten nach den §§ 10 bis 14 und Typen der beruflichen Gymnasien geführt werden, sollen in geeigneten Fällen zu Bildungszentren zusammengefaßt werden (Berufsschulzentren). Ihnen können überbetriebliche Ausbildungsstätten unter Aufrechterhaltung der bestehenden Trägerschaft angegliedert werden.

(4) Das Kultusministerium kann, soweit erforderlich durch Rechtsverordnung, nähere Vorschriften über die Voraussetzungen für die Einrichtung und die Aufgaben von Bildungszentren sowie die Koordinierung und die Zusammenarbeit der einzelnen Schulen erlassen.

(5) Für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Bildungszentren gelten die Vorschriften des § 30 entsprechend.

§ 18 Regionaler Verbund

(1) Benachbarte Schulen, die nicht in einem Bildungszentrum zusammengefaßt sind, sollen pädagogisch zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit dient vor allem der Koordinierung pädagogischer Maßnahmen, insbesondere des Unterrichtsangebots, der Lehr- und Lernmittel sowie der Verteilung der Schüler bei der Aufnahme in Schulen desselben Schultyps im Rahmen des § 88 Absatz 7.

(2) Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde können Schüler mehrerer Schulen in einzelnen gemeinsamen Unterrichtsveranstaltungen einer dieser Schulen zusammengeführt werden.

§ 18a Kooperationen, Oberstufenverbund

(1) Gemeinschaftsschulen, an denen keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist, Realschulen, Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe, allgemein bildende Gymnasien und berufliche Gymnasien können Kooperationen eingehen.

(2) Die kooperierenden Schulen schließen eine Vereinbarung darüber, in welcher Weise sie ihre

pädagogischen Konzepte und die Ausrichtung des pädagogischen Angebots aufeinander abstimmen. Der Abschluss der Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenzen sowie der Schulkonferenzen der beteiligten Schulen. Soweit die Ausgestaltung der Kooperation eine nicht nur unerhebliche Mehrbelastung für die Schulträger verursacht, ist deren Einverständnis zum Abschluss der Vereinbarung erforderlich. Die kooperierenden Schulen gelten für den schulübergreifenden Personaleinsatz als eine Dienststelle.

(3) Nach Entscheidung der beteiligten Schulen sowie mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde können für die Schülerinnen und Schüler gemeinsame Unterrichtsveranstaltungen an einer der kooperierenden Schulen durchgeführt werden. Datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle nach Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung ist die Schule, der die Schülerin oder der Schüler durch die Anmeldung formal zugeordnet ist.

(4) Gemeinschaftsschulen, an denen keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist, und die eine gymnasiale Oberstufe führenden Schulen können auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Absatz 2 auch in der Weise kooperieren, dass die gymnasiale Oberstufe der kooperierenden Schule zugleich als Oberstufe der Gemeinschaftsschule gilt, an der keine gymnasiale Oberstufe eingerichtet ist (Oberstufenverbund). Die Gemeinschaftsschulen können in diesem Falle als Schulname neben der Schulartbezeichnung den Zusatz „mit gymnasialer Oberstufe im Verbund“ führen. Die Einrichtung eines Oberstufenverbundes bedarf der Zustimmung der Gesamtlehrerkonferenzen und der Schulkonferenzen aller beteiligten Schulen sowie der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Realschulen und Gemeinschaftsschulen können im Falle einer Kooperation nach Absatz 1 den Zusatz „in Kooperation mit“ einschließlich des oder der Namen der kooperierenden Schulen oder der Schularten der kooperierenden Schulen führen.

(6) Die eine Oberstufe führende Schule, an der die Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe beschult werden, ist für die personenbezogenen Daten dieser Schülerinnen und Schüler Verantwortliche nach Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung.

(7) Das Verfahren zur Einrichtung und Ausgestaltung der Kooperation und des Oberstufenverbunds, der Einberufung, der Zuständigkeit und der Beschlüsse gemeinsamer Konferenzen der kooperierenden Schulen sowie der Übergänge der Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen auf die kooperierenden Oberstufen regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung.

(8) § 30b Absatz 1 Nummer 3 bleibt unberührt.

§ 19 Schulpsychologische Dienste

(1) Unbeschadet des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Lehrkräfte beraten die Schulpsychologischen Dienste Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigte bei Schwierigkeiten im schulischen Kontext und bei Fragen zur Schullaufbahn. Sie unterstützen Lehrkräfte und Schulleitungen bei psychologisch-pädagogischen Fragestellungen.

(2) Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung ist für die dezentrale Bereitstellung und Qualitätssicherung der Schulpsychologischen Dienste verantwortlich. Es ist die datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung durch die schulpsychologischen Dienste an den Schulpsychologischen Beratungsstellen sowie seinen Regionalstellen.

(3) Die Schulpsychologischen Dienste umfassen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulpsychologischen Beratungsstellen, die Psychologischen Schulberaterinnen und Schulberater an den Regionalstellen des Zentrums für

Schulqualität und Lehrerbildung sowie die Beratungslehrkräfte an Schulen. Das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung führt die Fachaufsicht über die Schulen im Bereich der schulpsychologischen Dienste.

(4) Werden die schulpsychologischen Dienste nicht aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften tätig, bedürfen die Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten sowie die Anwendung formeller psychologischer Untersuchungs- und Testverfahren der ausdrücklichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers.

(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten nach den Absätzen 1, 2 und 4 insbesondere zu den Aufgaben, den Verfahren, der Qualitätssicherung einschließlich der Qualifizierung und zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu regeln.

§ 20 Schulkindergarten

Für Kinder, die unter § 82 Absatz 1 Satz 1 fallen und vom Schulbesuch zurückgestellt werden oder vor Beginn der Schulpflicht förderungsbedürftig erscheinen, sollen Schulkindergärten eingerichtet werden.

§ 21 Hausunterricht

Schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die infolge einer längerfristigen Erkrankung die Schule nicht besuchen können, soll Hausunterricht in angemessenem Umfang erteilt werden. Der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und die für seine Umsetzung erforderliche auch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sind zulässig. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit den beteiligten Ministerien Umfang und Inhalt des Hausunterrichts sowie die Voraussetzungen für seine Erteilung und für die Unterrichtspersonen zu bestimmen. Für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen gilt § 115b Absätze 8 bis 12 entsprechend. § 115b Absatz 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Schülerin oder des Schülers nur nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten zulässig ist.



§ 23 Rechtsstellung der Schule

(1) Die öffentlichen Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses (Schulverhältnis).

(2) Die Schule ist im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und örtliche Schulordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen und von Schülerinnen und Schülern schulordnungswidrig mitgeführte oder verwendete Sachen einzuziehen. Inhalt und Umfang der Regelungen ergeben sich aus Zweck und Aufgabe der Schule.

(2a) Das Mitführen von Waffen in der Schule und bei schulischen Veranstaltungen ist untersagt. Als Waffen gelten dabei

1. alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I 1957), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von waffenrechtlichen Einzelerlaubnissen oder Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist,
2. Gegenstände, die ihrer Art und den Umständen nach als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. In der Schule unzulässig mitgeführte Waffen im Sinne von Satz 1 werden von der Schule eingezogen; die Berechtigung nach Absatz 2, schulordnungswidrig mitgeführte oder verwendete Sachen einzuziehen, bleibt unberührt.

(2b) Die Schule ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben die hinsichtlich der Nutzung digitaler mobiler Endgeräte erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Nutzungsmöglichkeiten, Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote mobiler Endgeräte im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sollen durch örtliche Schulordnungen alters- und entwicklungsangemessen geregelt werden; digitale Lehr- und Lernformen im Unterricht werden hierdurch nicht beschränkt.



Bei regelwidriger Verwendung kann das digitale mobile Endgerät vorübergehend, längstens bis zum Unterrichts- oder Veranstaltungsende an diesem Tag, eingezogen werden. Hat die wiederholte Einziehung zu keiner Verhaltensänderung bei der Schülerin oder dem Schüler geführt, kann abweichend von Satz 3 auch bestimmt werden, dass das Endgerät nicht der Schülerin oder dem Schüler, sondern einer erziehungsberechtigten Person oder einer Person, der die Erziehungsberechtigung außerhalb der Schule anvertraut wurde, zurückgegeben wird. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Nutzungsmöglichkeiten, Nutzungseinschränkungen und Nutzungsverbote für digitale Endgeräte zu regeln.

(3) Soweit die Schule auf dem Gebiet der inneren Schulangelegenheiten einen Verwaltungsakt erläßt, gilt sie als untere Sonderbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 33 Untere Schulaufsichtsbehörde

(1) Untere Schulaufsichtsbehörde für alle in ihrem Schulaufsichtsbezirk liegenden Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen, Gemeinschaftsschulen sowie die entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat ist das Staatliche Schulamt.

(2) Die untere Schulaufsichtsbehörde führt

1. die Fachaufsicht mit Ausnahme der Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen,
 2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
 3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten,
- soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Gesetz, Rechts- oder Verwaltungsvorschrift nach § 35 Abs. 3 zugewiesen sind. Der unteren Schulaufsichtsbehörde obliegt auch die Aufsicht über die Einrichtungen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, soweit nicht die oberen Schulaufsichtsbehörden nach § 34 Absatz 3 zuständig sind.

§ 34 Obere Schulaufsichtsbehörde

(1) Obere Schulaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde führt

1. die Fachaufsicht über die Schulen,
2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten, soweit nicht die untere Schulaufsichtsbehörde zuständig ist,
4. die Dienst- und Fachaufsicht über die unteren Schulaufsichtsbehörden.

soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde ist zuständig für die Maßnahmen nach § 32 Absatz 4.

§ 35 Oberste Schulaufsichtsbehörde

(1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Kultusministerium.

(2) Die oberste Schulaufsichtsbehörde ist für alle Angelegenheiten der Schulaufsicht zuständig, die nicht durch Gesetz anderen Behörden zugewiesen sind. Sie führt im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Fachaufsicht über die oberen Schulaufsichtsbehörden sowie die Dienstaufsicht über die Bediensteten des schulpädagogischen Dienstes.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde regelt insbesondere

1. die Aufgaben und Ordnungen jeder Schulart,
 2. die Bildungs- und Lehrpläne sowie die Stunden- tafeln,
 3. das Aufnahmeverfahren für die Schulen,
 4. die Versetzungs- und Prüfungsordnungen,
 5. die Anerkennung außerhalb des Landes erworbener schulischer Abschlüsse und Berechtigungen,
 6. die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer; für die Lehramtsprüfungen im Fach Theologie (Religionspädagogik) können die jeweiligen Religionsgemeinschaften eine Beauftragte oder einen Beauftragten als eine Prüferin oder einen Prüfer benennen,
 7. die Aufgaben der unteren und oberen Schulaufsichtsbehörden,
 8. die Aufgaben des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung sowie des Instituts für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und
 9. die Ferienordnung
- und erlässt die hierfür erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(4) Grundlage für Unterricht und Erziehung bilden die Bildungs- und Lehrpläne sowie die Stunden- tafeln, in denen Art und Umfang des Unterrichts- angebots einer Schulart oder einer Niveaustufe festgelegt sind. Niveaustufen sind das grundlegende, das mittlere sowie das erweiterte Niveau. Das grundlegende Niveau führt zum Hauptschul- abschluss und mit einer Phase der Vertiefung zum Werkrealschulabschluss, das mittlere Niveau zum Realschulabschluss, das erweiterte Niveau zur Hochschulreife. Soweit ein Bildungsplan für mehrere Schularten gilt, sind für den Unterricht die Niveaustufen maßgeblich, die zu den an der Schulart angebotenen Abschlüssen führen. Bil- dungs- und Lehrpläne sowie Stundentafeln richten sich nach dem durch die Verfassung des Landes Baden-Württemberg, durch § 1 und die jeweilige Schulart vorgegebenen Erziehungs- und Bildungs- auftrag; sie haben die erzieherische Aufgabe der Schule und die entsprechend der Schulart ange- strebte Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Die Bildungs- und Lehrpläne werden im Amtsblatt des Kultusministe- riums bekanntgemacht oder öffentlich zugänglich in elektronischer Form unter einer im Amtsblatt veröffentlichten Internetadresse. In den Fällen des § 8 Absatz 5 Nummer 6 Satz 5, §§ 107 b und 107 c treten neben die allgemeinen Bildungs- und Lehrpläne im erforderlichen Umfang besondere Bil-

dungs- und Lehrpläne, die der Freigabe durch das Kultusministerium unterliegen.

(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten, die durch dieses Gesetz begründet sind, auf nachgeordnete Schulaufsichtsbehörden zu übertragen, soweit dies zur sachgerechten Erledigung geboten erscheint. Soweit die obere Schulaufsichtsbehörde betroffen ist, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens des Innenministeriums.

§ 40 Mitwirkung der Schulkonferenz und des Schulträgers bei der Besetzung der Schulleiterstelle

(1) Über die Besetzung der Schulleiterstelle wird im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf der Basis eines Besetzungsvorschlags einer Auswahlkommission entschieden. Die Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens werden durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt. Bei der Besetzung der Schulleiterstelle an den Schulen wirken mit:

1. Die Schulkonferenz, mit Ausnahme der Schülervertreter, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei Schulen mit mindestens vier Lehrerstellen. An den Schulen mit Elternbeirat und Schülerrat treten an die Stelle der Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Stellvertreter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder, soweit keine vorhanden sind, in entsprechender Zahl weitere gemäß § 47 Abs. 10 Satz 1 gewählte Vertreter der Eltern.
2. der Schulträger.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Vertretern der Schulaufsichtsbehörde und jeweils einem Vertreter der Schulkonferenz und des Schulträgers. Die Schulkonferenz soll nicht durch den Schulleiter in der Auswahlkommission vertreten sein. Die Auswahlkommission wird von der für die Besetzung der Schulleiterstelle zuständigen Schulaufsichtsbehörde gebildet und erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Die Vertreter der Schulkonferenz und des Schulträgers können am Überprüfungsverfahren als Beobachter teilnehmen und haben dann ein Stimmrecht in der Auswahlkommission bei der Entscheidung über den Besetzungsvorschlag. Benennen Schulträger oder Schulkonferenz oder beide keine Vertreter für die

Auswahlkommission, so wird diese aus den übrigen Mitgliedern gebildet.

(3) Nach der Beschlussfassung der Auswahlkommission unterrichtet die obere Schulaufsichtsbehörde die Schulkonferenz und den Schulträger über alle eingegangenen Bewerbungen und den Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission. Sie hat über alle Bewerber weitere für die Frage der Eignung sachdienliche Informationen zu erteilen. Unterrichtung und Erklärung können schriftlich erfolgen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann damit die untere Schulaufsichtsbehörde beauftragen.

(4) Die Schulkonferenz und der Schulträger können zum Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission Stellung nehmen. Bei sonst gleichen Qualifikationen der Bewerber sind sie gehalten, dem Bewerber den Vorzug zu geben, der der Schule nicht angehört. Schulkonferenz und Schulträger geben ihre Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Besetzungsvorschlags ab.

(5) Nach der Befassung der Schulkonferenz und des Schulträgers gemäß Absatz 4 entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde über die Besetzung der Schulleiterstelle. Weicht das Votum der Schulkonferenz oder des Schulträgers vom Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission ab, entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde über die Besetzung der Schulleiterstelle. Unabhängig hiervon erfolgt die Besetzung der Schulleiterstelle nach den dienstrechtlichen Bestimmungen.

(6) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für neu einzurichtende Schulen, solange Gesamtlehrerkonferenz und Elternbeirat nicht bestehen.

(7) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 47 Abs. 9 Satz 2, Abs. 11 und 13 entsprechend.

§ 41 Aufgaben des Schulleiters

(1) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. Er leitet und verwaltet die Schule und ist, unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz, verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit, soweit nicht aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere obliegen ihm

die Aufnahme und die Entlassung der Schüler, die

Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht, die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne,

die Anordnung von Vertretungen,

die Vertretung der Schule nach außen und die Pflege ihrer Beziehungen zu Elternhaus, Kirchen, Berufsausbildungsstätte, Einrichtungen der Jugendhilfe und Öffentlichkeit,

die Aufsicht über die Schulanlage und das Schulgebäude, die Ausübung des Hausrechts und die Verwaltung und Pflege der der Schule überlassenen Gegenstände; dabei sind die Anordnungen des Schulträgers, die nicht in den inneren Schulbetrieb eingreifen dürfen, für den Schulleiter verbindlich.

(1a) Die Schulleitung ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Sprachfördermaßnahmen, die nach § 5c Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 an der Grundschule durchgeführt werden.

(2) Der Schulleiter ist in Erfüllung seiner Aufgaben weisungsberechtigt gegenüber den Lehrern seiner Schule. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der für die Notengebung allgemein geltenden Grundsätze sowie ermächtigt, Unterrichtsbesuche vorzunehmen und dienstliche Beurteilungen über die Lehrer der Schule für die Schulaufsichtsbehörde abzugeben.



(3) Für den Schulträger führt der Schulleiter die unmittelbare Aufsicht über die an der Schule tätigen, nicht im Dienst des Landes stehenden Bediensteten; er hat ihnen gegenüber die aus der Verantwortung für einen geordneten Schulbetrieb sich ergebende Weisungsbefugnis.

(4) Nähere Vorschriften erläßt das Kultusministerium durch Dienstordnung für die Schulleiter.

§ 47 Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Sie hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern, Schülern und der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln sowie über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu beschließen.

(2) Die Schulkonferenz kann gegenüber dem Schulleiter und anderen Konferenzen Anregungen und Empfehlungen geben. Eine Empfehlung muß auf der nächsten Sitzung der zuständigen Konferenz beraten werden.

(3) Die Schulkonferenz entscheidet nach Maßgabe dieses Gesetzes über:

1. Die Vereinbarung von Schulpartnerschaften,
2. die Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage, den Unterrichtsbeginn und den Tag der Einschulung in die Grundschule,
3. allgemeine Angelegenheiten der Schülermitverantwortung,
4. die Stellungnahme der Schule gegenüber dem Schulträger zur
 - a) Namensgebung der Schule,
 - b) Änderung des Schulbezirks,
5. Stellungnahmen der Schule zur Durchführung der Schülerbeförderung,
6. Grundsätze über die Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, die nicht generell vorgesehen sind und die zu keinen Berechtigungen führen,
7. die Anforderung von Haushaltsmitteln gegenüber dem Schulträger.

(4) Die Schulkonferenz ist anzuhören:

1. Zu Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz
 - a) zu allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule,

- b) über die Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung,
- 2. vor Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs,
- 3. vor Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung oder Aufhebung der Schule,
- 4. vor Genehmigung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben an der Schule,
- 5. bei Entscheidungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach Maßgabe von § 90 Abs. 4,
- 6. zu Stellungnahmen der Schule gegenüber dem Schulträger zur Ausstattung und Einrichtung der Schule sowie Baumaßnahmen.

(5) Folgende Angelegenheiten werden in der Schulkonferenz beraten und bedürfen ihres Einverständnisses:

- 1. Erlaß der Schul- und Hausordnung,
- 2. Beschlüsse zu allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben,
- 3. Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule,
- 4. Grundsätze über die Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen, die die gesamte Schule berühren,
- 5. Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte),
- 6. Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes. Für das Fach Religionslehre bleibt die Beteiligung der Beauftragten der Religionsgemeinschaften unberührt,
- 7. die Zustimmung zu einer Änderung der Schulart in eine Gemeinschaftsschule.

(6) Bei Angelegenheiten, die den Schulträger berühren, ist ihm Gelegenheit zu geben, beratend mitzuwirken.

(7) Die Beschlüsse der Schulkonferenz nach Absatz 3 sind für Schulleiter und Lehrer bindend. Ist der Schulleiter der Auffassung, daß ein Beschluß der Schulkonferenz gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsanordnung verstößt oder daß er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, hält aber die Schul-

konferenz in einer zweiten Sitzung den Beschluß aufrecht, so hat der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluß nicht ausgeführt werden.

(8) Verweigert die Schulkonferenz in den in Absatz 5 genannten Angelegenheiten ihr Einverständnis und hält die zuständige Lehrerkonferenz nach nochmaliger Beratung an ihrem Beschluß fest, hat der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

(9) Der Schulkonferenz gehören bei Schulen mit mindestens 14 Lehrerstellen an

- 1. der Schulleiter als Vorsitzender,
- 2. an Schulen, für die ein Elternbeirat vorgesehen ist, der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender,
- 3. an Schulen, für die ein Schülerrat vorgesehen ist, der Schülersprecher,
- 4. zusätzlich an Schulen, für die
 - a) ein Elternbeirat und ein Schülerrat vorgesehen sind, jeweils drei Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler,
 - b) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils fünf Vertreter der Lehrer und der Eltern,
 - c) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils fünf Vertreter der Lehrer und der Schüler,
- 5. an Schulen mit Berufsschule, einem sonstigen Bildungsgang, in dem neben der schulischen Ausbildung ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wird, oder entsprechendem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum vier weitere Vertreter aus dem Kreis der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen,
- 6. ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung.

Die Vertreter der Schüler müssen mindestens der siebten Klasse angehören. Für Schulen mit weniger als 14 Lehrerstellen regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung die Zahl der Vertreter der einzelnen Gruppen in der Schulkonferenz, wobei das Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander Satz 1 entsprechen muss.

(10) Die Gesamtlehrerkonferenz, der Elternbeirat, der Schülerrat und die Vertretung der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen wählen jeweils ihre Vertreter und Stellvertreter.

Stellvertreter des Schulleiters ist unbeschadet der Bestimmungen über den Vorsitz sein Vertreter gemäß § 42 Abs. 1; ist dieser gewähltes Mitglied der Schulkonferenz, tritt an seine Stelle insoweit ein gewählter Stellvertreter. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(11) Die Beratungen der Schulkonferenz sind nicht öffentlich. Sie sind vertraulich, soweit es sich um Tatsachen handelt, die ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der Vertraulichkeit bedürfen. Tatsachen, deren Bekanntgeben ein schutzwürdiges Interesse von Schülern, Eltern, Lehrern oder anderen Personen verletzen könnten, bedürfen der vertraulichen Behandlung. Die Schulkonferenz kann darüber hinaus die Vertraulichkeit einzelner Beratungsgegenstände feststellen. Für die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht der Lehrer gelten die beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften. Verletzt ein sonstiger Vertreter die Vertraulichkeit, so kann er durch Beschluß der Schulkonferenz mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder zeitweilig oder ganz von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. An seine Stelle tritt der Stellvertreter.

(12) Die Schulkonferenz tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder, die Elterngruppe oder die Schülergruppe unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(13) Das Kultusministerium kann, soweit erforderlich, durch Rechtsverordnung

1. bei Schulen mit Internat und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die Schulkonferenz den besonderen Verhältnissen dieser Schulen anpassen,
2. nähere Vorschriften erlassen über die Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Stellvertreter, die Dauer der Amtszeit der gewählten Mitglieder und die Geschäftsordnung der Schulkonferenz sowie die Kostenerstattung für die Wahrnehmung der Termine der Auswahlkommission bei Schulleiterbesetzungsverfahren nach § 40 durch Vertreter der Schulkonferenz, die nicht Bedienstete des Landes sind.

§ 48 Örtliche Schulverwaltung

(1) Die Gemeinden, die Landkreise und die Schulverbände verwalten die ihnen als Schulträger obliegenden Angelegenheiten als Pflichtaufgaben.

(2) Der Schulträger errichtet und unterhält die Schulgebäude und Schulräume, stellt die sonstigen für die Schule erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Verfügung, beschafft die Lehr- und Lernmittel und bestellt die Bediensteten, die nicht im Dienst des Landes stehen. Der Schulträger soll dem Schulleiter die zur Deckung des laufenden Lehrmittelbedarfs erforderlichen Mittel zur selbständigen Bewirtschaftung überlassen.

(3) Das Kultusministerium erläßt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und im Benehmen mit den kommunalen Landesverbänden Richtlinien über die Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Verwaltungskräften.

§ 49 Schulbeirat

Der Schulträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 hört in allen wichtigen Schulangelegenheiten Vertreter der Schulleiter, der Lehrer, der Eltern, der Schüler und Vertreter der Religionsgemeinschaften, die an einer seiner Schulen Religionsunterricht erteilen, bei beruflichen Schulen auch Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen. Der Schulträger kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe einen Schulbeirat als beschließenden oder beratenden Ausschuß bilden.

§ 55 Eltern und Schule

(1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft. Die Schule fördert und unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer schulischen Elternrechte; dies gilt in besonderer Weise auch für Eltern mit Migrationshintergrund.



§ 56 Klassenpflegschaft

(1) Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über

1. Entwicklungsstand der Klasse (z. B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme);
2. Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften);
3. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung;
4. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlußklassen Prüfungsordnung;
5. in der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel;
6. Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u. ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;
7. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung;
8. grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats.

Außerdem sollen die Lehrer im Rahmen des Möglichen auf Fragen zu besonderen methodischen Problemen und Unterrichtsschwerpunkten zur Verfügung stehen.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über Lernmittel, die nicht dem Zulassungsverfahren des Kultusministeriums unterliegen, kann die Klassenpflegschaft die Schulkonferenz anrufen.

(3) Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten ein; erweist sich ein Tagesordnungspunkt als nicht geeignet, setzt die Klassenpflegschaft die Behandlung des Tagesordnungspunktes ohne Schülervertreter fort.

(2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. in der Klassenpflegschaft,
 2. in den Elternvertretungen und
 3. in der Schulkonferenz
- wahr.

(3) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern die Aufgaben nach Absatz 2 wahrnehmen. Die Schule kann ihnen auch personenbezogene Auskünfte erteilen oder Mitteilungen machen, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist oder wenn eine Gefahr für wesentlich überwiegende Rechtsgüter wie Leben, Leib, Freiheit oder Eigentum zu befürchten ist und die Auskunft oder Mitteilung angemessen ist, die Gefahr abzuwenden oder zu verringern. Dies gilt auch, wenn der Ausschluss aus der Schule angedroht wird oder ein Schüler die Schule gegen seinen Willen verlassen muss. Volljährige Schüler sind über die Möglichkeit personenbezogener Auskünfte und Mitteilungen an die Eltern, wenn kein gegenteiliger Wille der volljährigen Schüler erkennbar ist, allgemein oder im Einzelfall zu belehren.

(4) Angelegenheiten einzelner Schüler können die Elternvertretungen nur mit Zustimmung von deren Eltern behandeln.

(5) Die Elternvertreter üben ein Ehrenamt aus.

(4) Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter, Stellvertreter der Klassenlehrer.

(5) Die Klassenpflegschaft tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung muß stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.

(6) Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Nr. 1 bis 8 der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlußfassung vorlegen und an deren Beratung durch ihre gewählten Vertreter mitwirken; entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.

§ 57 Elternbeirat

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie

- das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
7. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen;
8. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes zu beraten.

(2) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

(3) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.

(4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 58 Gesamtelternbeirat, Arbeitskreise

(1) Die Vorsitzenden und je ein stellvertretender Vorsitzender der Elternbeiräte aller Schulen eines Schulträgers bilden den Gesamtelternbeirat. An ihrer Stelle und auf ihren Wunsch kann der Elternbeirat aus seiner Mitte andere Vertreter entsenden. Im Falle der Verhinderung der Mitglieder im Gesamtelternbeirat kann der Elternbeirat einer Schule Stellvertreter entsenden. Der Gesamtelternbeirat ist im Rahmen der in § 57 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben für alle über den Bereich einer Schule hinausgehenden Angelegenheiten zuständig.

(2) Elternvertretungen können sich zu überörtlichen Arbeitskreisen zusammenschließen, um im Rahmen ihrer Zielsetzung Erfahrungen und Meinungen auszutauschen, gemeinsam Veranstaltungen durchzuführen und gemeinsame Stellungnahmen zu erarbeiten. Die Schulaufsichtsbehörden beraten und unterstützen solche Arbeitskreise.

§ 59 Sonderregelungen

(1) Für Berufsschulen und sonstige schulische Bildungsgänge, in denen neben der schulischen Ausbildung ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wird, sowie für die entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren gelten die Vorschriften der §§ 55 bis 57 mit folgender Maßgabe:

1. Anstelle von Klassenpflegschaften können Berufsgruppen- und Abteilungspflegschaften gebildet werden,
2. die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen gehören den Pflegschaften an, um die Erziehungsgemeinschaft zwischen Schule, Elternhaus und Berufsausbildungsstätte zu fördern.

(2) An den Kollegs, an den einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife, an den Berufsoberschulen und an den Fachschulen mit Ausnahme der Fachschulen für Sozialpädagogik nach dem Gesetz zur Ausbildung der Fachkräfte an Kindergärten werden Klassenpflegschaften und Elternvertretungen nicht gebildet.

(3) An den Schulkindergärten werden Vertretungen der Eltern gebildet; § 55 Abs. 1 gilt entsprechend.



§ 60 Landeselternbeirat

(1) Der aus gewählten Vertretern der Eltern bestehende Landeselternbeirat berät das Kultusministerium in allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Unterrichtswesens, insbesondere bei der Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne und der Zulassung der Schulbücher.

(2) Der Landeselternbeirat kann dem Kultusministerium Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Das Kultusministerium unterrichtet den Landeselternbeirat über die wichtigen allgemeinen Angelegenheiten und erteilt ihm die notwendigen Auskünfte. Auch soll das Kultusministerium dem Landeselternbeirat allgemeine, die Gestaltung und Ordnung des Schulwesens betreffende Regelungen vor ihrem Inkrafttreten zuleiten.

(3) Der Landeselternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 72 Schulpflicht, Pflichten der Schüler

(1) Schulpflicht besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Die Schulaufsichtsbehörde kann ausländische Jugendliche, die mindestens vierzehn Jahre alt sind, auf Antrag in besonderen Härtefällen von der Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule und der Berufsschule zeitweilig oder auf Dauer befreien, insbesondere wenn wegen der Kürze der verbleibenden Schulbesuchszeit eine sinnvolle Förderung nicht erwartet werden kann. Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht.

(2) Die Schulpflicht gliedert sich in

1. die Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden Schule,
2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

Die Schulpflicht wird auch durch den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums erfüllt.

(3) Die Schulpflicht erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule sowie auf die Einhaltung der Schulordnung. Dasselbe gilt für Schüler, die nicht schulpflichtig sind.

(3a) Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen ist die Verhüllung des Gesichts bei schulischen Veranstaltungen untersagt, es sei denn, dies ist zur Erfüllung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung angeordneten Rechtspflicht erforderlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen von Satz 1 1. Halbsatz im Einzelfall aus schulischen oder gesundheitlichen Gründen zulassen.

(4) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Schulpflichtige im Jugendstrafvollzug haben die dort eingerichteten Schulen zu besuchen.

(6) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 72a Pflicht zum Besuch einer Sprachfördergruppe

(1) Kinder, für die von der Schulleitung der Grundschule ihres Schulbezirks festgestellt wurde, dass sie aufgrund ihres Sprachstandes für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Grundschule im letzten Jahr vor der Einschulung eine zusätzliche intensive Sprachförderung benötigen, sind zur Teilnahme an der Sprachförderung in der Sprachfördergruppe verpflichtet. Die Feststellung nach Satz 1 trifft die Schulleitung im Regelfall auf Grundlage der schulärztlichen Befunde des Entwicklungsfeldes Sprache und der Gesamtbewertung dieses Entwicklungsfeldes im Rahmen der Einschulungsuntersuchung sowie weiterer Einschätzungen des Entwicklungsfeldes Sprache, soweit diese vorliegen. Hierfür übermittelt das Gesundheitsamt an die Grundschule die Daten, die die schulärztlichen Befunde des Entwicklungsfeldes Sprache und der Gesamtbewertung dieses Entwicklungsfeldes betreffen. Soweit dies zur Feststellung des Sprachstandes erforderlich ist, kann die Schulleitung das Kind auch zur Teilnahme an einer Sprachstandsdiagnose, die von der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft durchgeführt wird, verpflichten; hierfür werden von dem Kind Daten,

die seinen Sprachstand und Sprachförderbedarf betreffen, verarbeitet. § 72 Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für die Pflicht zum Besuch der Sprachfördergruppe.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 kann auch durch den Besuch einer den Anforderungen des § 5c Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und den hierzu nach § 5c Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen entsprechenden Angebots einer Kindertageseinrichtung erfüllt werden, sofern die untere Schulaufsichtsbehörde festgestellt hat, dass die Voraussetzungen hierfür an der Kindertageseinrichtung vorliegen.

(3) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. der Feststellung des Sprachförderbedarfs sowie den Kriterien, nach denen die Verpflichtung oder Empfehlung zum Besuch einer Sprachfördergruppe ausgesprochen wird,
2. dem Verfahren zur Feststellung der Teilnahmespflicht und zur Aussprache einer Empfehlung,
3. der Teilnahmepflicht,
4. der Übermittlung der Daten der schulärztlichen Befunde des Entwicklungsfeldes Sprache und der Gesamtbewertung dieses Entwicklungsfeldes im Rahmen der Einschulungsuntersuchung durch die Gesundheitsämter an die für die Feststellung der Teilnahmepflicht und Aussprache einer Empfehlung zuständige Schulleitung,
5. den Berichtspflichten der Träger der Kindertageseinrichtungen, die zur Feststellung der Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 2 erforderlich sind,

durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium erlassen.

(4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht für Kinder, die vor dem 1. August 2028 schulpflichtig werden. Liegen bei diesen Kindern die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, spricht die Schulleitung die Empfehlung aus, eine Sprachfördermaßnahme in einer Sprachfördergruppe zu besuchen, sofern diese zumutbar erreichbar ist.

§ 73 Beginn der Schulpflicht

(1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden. Satz 2 findet keine Anwendung auf Kinder, die nach § 72a Absatz 1 verpflichtet sind, an einer Sprachförderung in einer Sprachfördergruppe teilzunehmen.

(2) Nach Abschluß der Grundschule sind alle Kinder verpflichtet, eine auf ihr aufbauende Schule zu besuchen.

§ 74 Vorzeitige Aufnahme, Zurückstellung und Besuch der Juniorklasse

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die gemäß § 73 Absatz 1 noch nicht schulpflichtig sind, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn aufgrund ihres sprachlichen, geistigen und körperlichen Entwicklungsstandes zu erwarten ist, daß sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Schule; bestehen Zweifel am hinreichenden geistigen und körperlichen Entwicklungsstand des Kindes, zieht die Schule ein Gutachten des Gesundheitsamtes bei. Wird dem Antrag stattgegeben, beginnt die Schulpflicht mit der Aufnahme in die Schule.

(2) Kinder, die vor dem 1. August 2028 schulpflichtig werden und von denen bei Beginn der Schulpflicht aufgrund ihres sprachlichen, geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Kinder zurückgestellt werden, bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks auf der Grundlage der Einschätzung der Kooperationslehrkraft nach § 5 Absatz 4 Satz 1, der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c Absatz 2 Satz 1 und weiterer vorliegender Einschätzungen des Entwicklungsstands. Soweit dies für die Entscheidung

über die Zurückstellung erforderlich ist, kann die Schulleitung ein Gutachten des Gesundheitsamtes beiziehen. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet.

(3) Für Kinder, die nach Absatz 2 zurückgestellt wurden, kann die Schule die Empfehlung aussprechen, eine Juniorklasse zu besuchen, sofern sie ab dem 1. August 2026 schulpflichtig werden und eine Juniorklasse zumutbar erreichbar ist. Für die Empfehlung kann die Schule eine Einschätzung der Kooperationslehrkraft nach § 5 Absatz 4 Satz 1 sowie der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c Absatz 2 Satz 1 beiziehen oder sich übermitteln zu lassen.

(4) Kinder, die ab dem 1. August 2028 schulpflichtig werden und von denen bei Beginn der Schulpflicht aufgrund ihres sprachlichen Entwicklungsstandes oder des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Bildungsgang der Grundschule teilnehmen können, sind verpflichtet, eine Juniorklasse nach § 5b zu besuchen. Satz 1 gilt nicht für Kinder,

1. mit voraussichtlichem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nach § 5b Absatz 1 Satz 3 SchG,
2. deren Herkunftssprache nicht die deutsche Sprache ist und deren Förderbedarf überwiegend darauf beruht, dass die deutsche Sprache noch nicht im erforderlichen Maß erworben wurde.

Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Schulleitung der Grundschule des Schulbezirks. Hierfür kann die Schule das Kind zur Durchführung einer pädagogischen Bewertung seines Entwicklungsstandes laden, zur Teilnahme an einer Überprüfung verpflichten sowie die Einschätzung der Kooperationslehrkraft nach § 5 Absatz 4 Satz 1 und der Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c Absatz 2 Satz 1 beiziehen oder sich übermitteln lassen. Soweit dies für die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich ist, kann die Schulleitung ein Gutachten des Gesundheitsamtes beiziehen.

(5) Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht nicht nach Absatz 4 verpflichtet sind, eine Juniorklasse zu besuchen, werden um ein Schuljahr vom Schul-

besuch zurückgestellt, wenn die Erziehungsberechtigten dies beantragen. Dies gilt nicht für Kinder, die nach Absatz 4 Satz 2 von der Pflicht zum Besuch einer Juniorklasse ausgenommen sind.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu

1. der Feststellung des sprachlichen Entwicklungsstandes sowie des Entwicklungsstandes anderer Vorläuferfertigkeiten,
2. den Kriterien, nach denen die Verpflichtung oder Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse ausgesprochen wird,
3. dem Verfahren zur Teilnahmespflicht und zur Aussprache einer Empfehlung,
4. der Ausgestaltung der Teilnahmepflicht,
5. der Datenübermittlung durch die Gesundheitsämter sowie durch die Sprachförderkraft der Sprachfördergruppe nach § 5c an die für die Feststellung der Teilnahmepflicht und Aussprache einer Empfehlung zum Besuch einer Juniorklasse zuständige Schulleitung

durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 5 wird im Einvernehmen mit dem Sozialministerium erlassen.

(7) Kinder, die vorzeitig eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

§ 76 Erfüllung der Schulpflicht

(1) Zum Besuch der in § 72 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Schulen sind alle Kinder und Jugendlichen verpflichtet, soweit nicht für ihre Erziehung und Unterbringung in anderer Weise ausreichend gesorgt ist. Anstelle des Besuchs der Grundschule darf anderweitiger Unterricht nur ausnahmsweise in besonderen Fällen von der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden.

(2) Der Schulpflichtige hat die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt. Dies gilt nicht für Schulpflichtige, die eine Juniorklasse, eine Gemeinschaftsschule, eine Deutsch-Französische Grundschule gemäß § 107a oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen; Satz 1 gilt weiterhin nicht für Schulpflichtige, für die ein Anspruch auf ein

sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde und die eine allgemeine Schule besuchen. Die Schulaufsichtsbehörde kann

1. bis zu einer Regelung nach den §§ 28, 30 und 31 aus Gründen einer im öffentlichen Interesse liegenden Verbesserung der Schulverhältnisse nach Anhören der beteiligten Schulträger oder
2. zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk, bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule, zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk oder
3. in sonstigen Fällen, wenn wichtige Gründe vorliegen,

Abweichungen von Satz 1 zulassen oder anordnen.

In den Fällen von Nummer 2 und 3 hört die Schulaufsichtsbehörde vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schüler an. Die Schulaufsichtsbehörde kann in den Fällen von Satz 3 Nr. 2 und 3 die Zuständigkeit für die Anhörung und die Entscheidung auf den geschäftsführenden Schulleiter übertragen.

(3) Soweit nicht ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum nach Absatz 2 Satz 1 zuständig ist, haben die Erziehungsberechtigten das Recht, unter den für ihre schulpflichtigen Kinder geeigneten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren zu wählen. Die Schulaufsichtsbehörde kann aus wichtigen Gründen in Abweichung von Satz 1 Schulpflichtige einem geeigneten sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum zuweisen.

Besondere Regelungen für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (§§ 82 und 84)

§ 82 Feststellung des Anspruchs

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auf der Grundlage der Ergebnisse einer sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, und legt nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 4 den Förderschwerpunkt fest. Sie stellt auch fest, ob der Anspruch eine Internatsunterbringung nach § 15

Absatz 3 umfasst. Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht nicht, wenn der Schüler mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen kann.

(2) Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Feststellungsverfahren) wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeleitet; die allgemeine Schule wirkt hieran mit. Bei Vorliegen konkreter Hinweise, insbesondere dass dem individuellen Anspruch des Kindes beziehungsweise Jugendlichen ohne sonderpädagogische Bildung nicht entsprochen werden kann oder die Bildungsrechte von Mitschülern beeinträchtigt werden, kann das Feststellungsverfahren von der Schulaufsichtsbehörde auch ohne Antrag eingeleitet werden. Auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde haben sich Kinder und Jugendliche an der sonderpädagogischen Diagnostik (einschließlich Schulleistungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

(3) Der Anspruch entfällt, wenn von der Schulaufsichtsbehörde festgestellt wird, dass seine Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.

§ 84 Besondere Regelungen zur Schulpflicht bei Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Begrenzung des Schulbesuchs

(1) Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderungsschwerpunkt Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung, deren Anspruch an einer allgemeinen Schule erfüllt wird, kann die Pflicht zum Besuch der Grundschule im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten über die in § 75 Absatz 1 Satz 1 bestimmte Zeit hinaus um ein Jahr verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreicht werden kann. Wird der Anspruch an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt, dauert diese Pflicht fünf Jahre.

(2) Für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderungsschwerpunkt Sehen, Hören, geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung kann die Pflicht zum Besuch einer auf der Grundschule aufbauenden Schule im Einvernehmen mit den

Erziehungsberechtigten über die in § 75 Absatz 2 Satz 1 bestimmte Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, dass sie dadurch das Ziel des Anspruchs besser erreichen können. Aus dem gleichen Grund kann für diese Schüler die Pflicht zum Besuch der Berufsschule über die in § 78 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 bestimmte Zeit um ein Jahr verlängert werden.

(3) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten mit Ablauf der Schulpflicht nach § 75 Absatz 1 oder § 75 Absatz 2 Satz 1 das Ende des Rechts zum weiteren Besuch der Grundschule oder einer auf ihr aufbauenden Schule anordnen. Satz 1 gilt nach Ablauf einer Verlängerung der Schulpflicht nach Absatz 1 oder 2 entsprechend.

§ 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Information des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, daß der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, daß die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Die Bewerbung um einen Schulplatz und die Anmeldung an einer Schule können auch in einer von der Schule oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen digitalen Form erfolgen.

(2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherrn, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.



(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

§ 86 Zwangsgeld, Schulzwang

(1) Kommen die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, ihrer Pflicht nach § 85 Abs. 1 nicht nach, kann die obere Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld festsetzen.

(2) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zuge-

führt werden. Die Zuführung wird von der für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Schulpflichtigen zuständigen Polizeibehörde angeordnet. Wenn die Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut ist, schulpflichtige Kinder trotz Aufforderung nicht vorstellen, kann das Amtsgericht auf Antrag der zuständigen Polizeibehörde eine Durchsuchung von deren Wohnung anordnen.

§ 88 Wahl des Bildungswegs

(1) Über alle weiteren Bildungswege nach der Grundschule entscheiden die Erziehungsberechtigten. Volljährige Schülerinnen und Schüler entscheiden selbst.

(2) In die Hauptschule und Werkrealschule, die Realschule, das Gymnasium, das Kolleg, die Berufsfachschule, das Berufskolleg, die Berufsoberschule und die Fachschule können nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die nach ihrer Begabung und Leistung für die gewählte Schulart geeignet erscheinen.

(3) Für die Entscheidung der Erziehungsberechtigten über den Bildungsweg nach der Grundschule wird

1. eine pädagogische Gesamtwürdigung durch die Klassenkonferenz auf Grundlage der in Klasse 4

erreichten Noten sowie der überfachlichen Kompetenzen erstellt und

2. eine Kompetenzmessung, die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellt wird, durchgeführt.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in das allgemein bildende Gymnasium ist

1. die Empfehlung des Besuchs des allgemein bildenden Gymnasiums als Ergebnis der pädagogischen Gesamtwürdigung nach Satz 1 Nummer 1 oder
2. die erfolgreiche Teilnahme an einer Kompetenzmessung nach Satz 1 Nummer 2

sowie die Entscheidung der Erziehungsberechtigten für diese Schulart. Sind die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllt, kann die Aufnahme in das allgemein bildende Gymnasium auch aufgrund des Ergebnisses eines Potenzialtests erfolgen, der vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellt und an den Gymnasien durchgeführt wird; der Potenzialtest misst die Kompetenzen an den gymnasialen Anforderungen.

(4) Die Erziehungsberechtigten legen als Teil der Anmeldung die Empfehlung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder das von der Grundschule ausgestellte Dokument über das Ergebnis der Kompetenzmessung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der weiterführenden Schule, an der das Kind aufgenommen werden soll, vor.

(5) Das Verfahren der pädagogischen Gesamtwürdigung, der zentralen Kompetenzmessung, des Potenzialtests, der Aufnahme an der Schule, die Aufnahmevoraussetzungen für das allgemein bildende Gymnasium sowie den Inhalt der Empfehlung der Klassenkonferenz regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Übergangsverfahren von den Deutsch-Französischen Grundschulen gemäß § 107a in die weiterführenden Schulen zu regeln und hierbei auch Ausnahmeregelungen von Absatz 3 vorzusehen.

(6) Schülerinnen und Schüler, welche nach Begabung oder Leistung die Voraussetzungen für den erfolgreichen Besuch einer der in Absatz 2 genannten Schulen nicht erfüllen, werden aus der Schule entlassen; sie haben, falls sie noch schulpflichtig sind, eine Schule der ihrer Begabung entsprechen-

den Schulart zu besuchen. Satz 1 gilt nicht im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4.

(7) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine der in Absatz 2 genannten Schulen oder in eine Gemeinschaftsschule darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Schülerin oder der Schüler nicht am Schulort wohnt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn

1. dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk,
2. bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder
3. zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse einer Schule oder zusätzlicher Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk

erforderlich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist. Die Schulaufsichtsbehörde hört vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler an.

§ 90 Erziehungs- und Ordnungsmassnahmen

(1) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule.

(2) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen; hierzu gehören auch Vereinbarungen über Verhaltensänderungen des Schülers mit diesem und seinen Erziehungsberechtigten. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der Schüler durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.

(3) Folgende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden:

1. durch den Klassenlehrer oder durch den unterrichtenden Lehrer: Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden;
2. durch den Schulleiter:
 - a) Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden,
 - b) Überweisung in eine Parallelklasse desselben Typs innerhalb der Schule,
 - c) Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht,
 - d) Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen, bei beruflichen Schulen in Teilzeitform Ausschluss für einen Unterrichtstag, nach Anhörung der Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:
 - e) einen über den Ausschluss vom Unterricht nach Buchstabe d) hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen,
 - f) Androhung des Ausschlusses aus der Schule,
 - g) Ausschluss aus der Schule.

Im Rahmen von Nachsitzen können auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung und aus dem Fehlverhalten begründete Tätigkeiten angeordnet werden. Nachsitzen gemäß Nummer 2 Buchstabe a oder die Überweisung in eine Parallelklasse kann mit der Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht verbunden werden; der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht kann mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule verbunden werden. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen.

(4) Vor dem Ausschluss aus der Schule wird auf Wunsch des Schülers, bei Minderjährigkeit auf Wunsch der Erziehungsberechtigten, die Schulkonferenz angehört. Nach dem Ausschluss kann die neu aufnehmende Schule die Aufnahme von einer Vereinbarung über Verhaltensänderungen des Schülers abhängig machen und eine Probezeit von bis zu sechs Monaten festsetzen, über deren Bestehen der Schulleiter entscheidet.

(5) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss aus der Schule auf alle Schulen des Schulorts, des Landkreises oder ihres Bezirks, die oberste Schulaufsichtsbehörde kann den Ausschluss, außer bei Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, auf alle Schulen des Landes ausdehnen. Die Ausdehnung des Ausschlusses wird dem Jugendamt mitgeteilt.

(6) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung oder eine Androhung des Ausschlusses aus der Schule sind nur zulässig, wenn ein Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet. Ein Ausschluss aus der Schule ist zulässig, wenn es einem Mitschüler wegen Art und Schwere der Beeinträchtigungen und deren Folgen nicht zumutbar ist, mit dem Schüler weiter dieselbe Schule zu besuchen, oder einer Lehrkraft, ihn weiter zu unterrichten; dem Schutz des Opfers gebührt Vorrang vor dem Interesse dieses Schülers am Weiterbesuch einer bestimmten Schule. Im Übrigen ist ein Ausschluss aus der Schule nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen des Satzes 1 das Verbleiben des Schülers in der Schule eine Gefahr für die Erziehung und Unterrichtung, die sittliche Entwicklung, Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler befürchten lässt.

(7) Vor der Entscheidung nachzusitzen genügt eine Anhörung des Schülers. Im Übrigen gibt der Schulleiter dem Schüler, bei Minderjährigkeit auch den Erziehungsberechtigten, Gelegenheit zur Anhörung; Schüler und Erziehungsberechtigte können einen Beistand hinzuziehen.

(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung, ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.

(9) Der Schulleiter kann in dringenden Fällen einem Schüler vorläufig bis zu fünf Tagen den Schulbe-

such untersagen, wenn ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht zu erwarten ist oder er kann den Schulbesuch vorläufig bis zu zwei Wochen untersagen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Zuvor ist der Klassenlehrer zu hören. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 91 Schulgesundheitspflege

(1) Die Schüler sind verpflichtet, sich im Rahmen der Schulgesundheitspflege durch das Gesundheitsamt beraten und untersuchen zu lassen.

(2) Die Pflicht zur Untersuchung besteht nach Beginn des Schuljahres auch für Kinder, die bis zum in § 73 Absatz 1 Satz 1 genannten maßgeblichen Stichtag des laufenden Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben; für diese Kinder wird eine schulärztliche Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache und in begründeten Fällen eine Sprachstandsdiagnose durchgeführt. Das Sozialministerium legt die Kriterien für die schulärztliche Bewertung des Entwicklungsfeldes Sprache im Einvernehmen mit dem Kultusministerium fest. Die Kriterien für die Sprachstandsdiagnose werden vom Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Sozialministerium festgelegt. Darüber hinaus besteht in begründeten Fällen die Pflicht zur Untersuchung für die zur Schule angemeldeten Kinder.

§ 94 Lernmittelfreiheit

(1) In den öffentlichen Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Gemeinschaftsschulen, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Lernmittel mit Ausnahme von Gegenständen geringen Wertes leihweise zu überlassen, sofern die Lernmittel nicht von den Erziehungsberechtigten oder den Schülern selbst beschafft werden; ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen, wenn Art oder Zweckbestimmung des Lernmittels eine Leihe ausschließen. Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind, gelten nicht als Lernmittel.

(2) Das Kultusministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Lernmittel notwendig und welche davon zum Verbrauch zu überlassen sind.

(3) Ausländische Schüler stehen den einheimischen gleich.

§ 100b Familien- und Geschlechtererziehung

(1) Unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern gehört Familien- und Geschlechtererziehung zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Sie wird unter Wahrung der Toleranz für unterschiedliche Wertauffassungen fächerübergreifend durchgeführt.

(2) Ziel der Familien- und Geschlechtererziehung ist es, die Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen. Die Familien- und Geschlechtererziehung soll das Bewußtsein für eine persönliche Intimsphäre und für partnerschaftliches Verhalten in persönlichen Beziehungen und insbesondere in Ehe und Familie entwickeln und fördern.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind zuvor über Ziel, Inhalt und Form der Geschlechtererziehung sowie über die hierbei verwendeten Lehr- und Lernmittel zu informieren.

(4) Das Kultusministerium erläßt Richtlinien über die Familien- und Geschlechtererziehung in den einzelnen Schularten und Klassen.





§ Elternbeiratsverordnung

Erster Teil – Eltern

§ 1 Eltern

(1) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben.

(2) Die Elternrechte bei volljährigen Schülern in Klassenpflegschaft, Elternvertretungen und Schulkonferenz gemäß § 55 Abs. 3 SchG können von den Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit zustand, wahrgenommen werden.

§ 2 Elternrechte

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Eltern gegenüber ihren Kindern, gegenüber Schule und Schulverwaltung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 3 Eltern-Lehrergespräch, Elternsprechtag

(1) Unbeschadet dienstlicher Regelungen stehen die Lehrer den Eltern in Sprechstunden zur gegenseitigen persönlichen Aussprache und Beratung zur Verfügung.

(2) Darüber hinaus können die Schulen Elternsprechtage durchführen, an denen die Lehrerinnen und Lehrer in der unterrichtsfreien Zeit während eines bestimmten Zeitraums in der Schule für Gespräche mit den Eltern anwesend sind. Auf Antrag des Elternbeirates kann die Schule nach Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz den Elternsprechtag einmal im Schuljahr auf einen unterrichtsfreien Samstag legen.

§ 4 Rechtsstellung der Elternvertreter

Die Elternvertreter sind bei der Ausübung ihrer Rechte im schulischen Bereich frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörde und sonstige Behörden. Andererseits sind auch sie nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Untersuchungen gegen sie wegen ihres dienstlichen Verhaltens zu führen; unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern.

§ 4a Sitzungen in digitaler Form

(1) Die Durchführung von Sitzungen und erforderlichen Abstimmungen in digitaler und hybrider Form ist zulässig, wenn das Gremium sich mit dieser Form der Durchführung mehrheitlich einverstanden erklärt. Die ausschließlich digitale Durchführung von Sitzungen und Abstimmungen ist nur zulässig, wenn die digitale Teilnahme allen Teilnehmereberechtigten technisch möglich ist.

(2) Die Vertraulichkeit der Sitzung ist zu gewährleisten. Die Kenntnisnahme von Besprechungsinhalten und Abstimmungen durch andere als teilnahmeberechtigte Personen muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen werden.

(3) Die Elternvertretungen verarbeiten bei der digitalen Durchführung der Sitzungen personenbezogene Daten der teilnahmeberechtigten Personen im erforderlichen Umfang. Dies umfasst insbesondere die Verarbeitung von Bild-, Ton- oder Videodaten.

(4) Eine Aufzeichnung von Bild, Ton und Video ist nicht zulässig. Bei der Übertragung von Bild, Ton und Video aus der Wohnung sind geeignete Maßnahmen nach Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung zu treffen.

Zweiter Teil – Pflegschaften

1. Abschnitt Klassenpflegschaft

§ 5 Aufgaben

Aufgaben und Rechte der Klassenpflegschaft ergeben sich aus § 56 SchG.

§ 6 Mitglieder und Teilnahmeberechtigte

(1) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler der Klasse sowie alle Lehrer, die in der Klasse regelmäßig unterrichten.

(2) Der Schulleiter und der Vorsitzende des Elternbeirates sind berechtigt, an den Sitzungen der Klassenpflegschaft teilzunehmen; sie sind hierzu einzuladen.

§ 7 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit einer Stimme. Das gilt auch für Mitglieder, denen die Sorge für mehrere Schüler der Klasse zusteht; Mutter und Vater haben je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig.

§ 8 Sitzungen

(1) Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt zu den Sitzungen der Klassenpflegschaft ein, bereitet sie vor und leitet sie.

Er bestimmt im Benehmen mit dem Klassenlehrer Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung der Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte, zu denen gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 SchG der Klassensprecher und sein Stellvertreter einzuladen sind; das Gleiche gilt für die Einladung aller Schüler einer Klasse und weiterer Personen. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Für die Einladung zur Sitzung kann sich der Vorsitzende der Hilfe der Schule bedienen.

(2) Zu einer Sitzung ist einzuladen, wenn es der Förderung der Erziehungsarbeit in der Klasse dienlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr. Außerdem hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuladen, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen (§ 56 Abs. 5 Satz 2 SchG).

(3) Die Sitzungen der Klassenpflegschaft sind nicht öffentlich.

(4) Die Klassenlehrer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die Fachlehrer, soweit ihre Teilnahme entsprechend der Tagesordnung erforderlich ist.

(5) Das Recht der Eltern einer Klasse, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammenzukommen, bleibt unberührt.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Schulkonferenz kann für die Klassenpflegschaften eine Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere das Nähere regelt über:

1. Die Form und die Frist für die Einladungen; dabei kann bestimmt werden, dass die Einladung der Eltern über die Schüler erfolgen kann;
2. das Verfahren bei Abstimmungen insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen ist;
3. die Wahl des Schriftführers.

2. Abschnitt Sonstige Pflegschaften

§ 10 Pflegschaften an Berufsschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht

(1) Für die Klassenpflegschaften an Berufsschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht gelten die §§ 5 bis 9 mit der Maßgabe, dass der Klassenpflegschaft auch die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen angehören. Dasselbe gilt für Berufsschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, die organisatorisch mit anderen Schularten verbunden sind.

(2) Werden gemäß § 59 Abs. 1 SchG Berufsgruppen- oder Abteilungspflegschaften gebildet, so gelten die §§ 5 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:



1. Zuständig für die Bildung ist die Schulkonferenz;
2. die Pflegschaften können für einzelne oder alle Jahrgangsstufen der Berufsgruppe oder Abteilung gebildet werden;
3. Mitglieder sind
 - a) die Eltern der Schüler, die in der Jahrgangsstufe zu der jeweiligen Berufsgruppe oder Abteilung gehören,
 - b) die Lehrer, die diese Schüler unterrichten,
 - c) die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen;
4. Vorsitzender der Pflegschaft ist jeweils der Elternvertreter im Elternbeirat (§ 21);
5. stellvertretender Vorsitzender ist jeweils ein von den Lehrern aus ihrer Mitte gewählter Vertreter.

(3) Für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortliche sind

1. die Ausbilder, Dienstherren und Leiter von Betrieben oder deren Bevollmächtigte, solange zwischen ihnen und den Schülern ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis besteht;
2. je ein von der örtlich und sachlich zuständigen Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer berufener Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter; sind sowohl eine Handwerkskammer als auch eine Industrie- und Handelskammer zuständig, so können beide Kammern je einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter berufen. Diese Vertreter sollen

die Voraussetzungen gemäß Nummer 1 erfüllen und dem Berufsbildungsausschuss einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle angehören. Sie müssen mit den besonderen Aufgaben der Berufsausbildung vertraut sein.

(4) Die Pflegschaften sind auch dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen darum nachsucht.

§ 11 Jahrgangsstufenpflegschaft

Für die Jahrgangsstufen des Gymnasiums wird jeweils eine Jahrgangsstufenpflegschaft gebildet. Für sie gelten die §§ 5 bis 9 mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrer der Klasse und des Klassensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler der Jahrgangsstufe, alle Lehrer, die regelmäßig in der Jahrgangsstufe unterrichten, die Vertreter der Schüler der Jahrgangsstufe im Schülerrat sowie deren Stellvertreter.
2. An die Stelle des Vorsitzenden der Klassenpflegschaft tritt der Vorsitzende der Jahrgangsstufenpflegschaft. Er wird von den Elternvertretern der Jahrgangsstufe (§ 22) aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend.

3. An die Stelle des Klassenlehrers tritt ein Lehrer der Jahrgangsstufe. Er wird von der Jahrgangsstufenkonferenz aus ihrer Mitte entsprechend der Konferenzordnung gewählt.

§ 12 Kurspflegschaft

Die Jahrgangsstufenpflegschaft kann für die Leistungskurse Kurspflegschaften bilden. Für diese gelten die §§ 5 bis 9 mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle der Eltern der Schüler der Klasse, der Lehrer der Klasse und des Klassensprechers treten jeweils die Eltern der Schüler des Kurses, alle Lehrer, die regelmäßig im Kurs unterrichten, und der Kurssprecher sowie sein Stellvertreter.
2. Die Eltern der Kurspflegschaft wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Kurspflegschaft. Für die Wahl und die Amtszeit gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend. Stellvertreter ist der Kurslehrer; bei mehreren Kurslehrern wird er vom Schulleiter bestimmt.

§ 13 Pflegschaften an Heimschulen und Sonderschulen

Für die Pflegschaften an Gymnasien in Aufbauform mit Heim, Heimsonderschulen und Sonderschulen gelten die §§ 5 bis 12 entsprechend.

Dritter Teil – Elternvertreter

1. Abschnitt Klassenelternvertreter

§ 14 Wahl und Wählbarkeit

(1) Die Eltern der Schüler der Klasse wählen den Klassenelternvertreter und seinen Stellvertreter (§ 57 Abs. 3 Satz 1 SchG). Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts. Für die Stimmabgabe gilt § 7 entsprechend.

(2) Wählbar sind die Eltern jedes Schülers der Klasse, ausgenommen:

1. Der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
2. die Ehegatten oder Lebenspartner des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;

3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes;
4. die Ehegatten oder Lebenspartner der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten;
5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten.

(3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

§ 15 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

(1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

(2) Die Amtszeit kann durch Wahlordnung für alle Elternvertreter der Schule verlängert werden, jedoch höchstens um zwei Schuljahre.

(3) Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternvertreter weiter. Innerhalb des Zeitraums, in dem spätestens die Neuwahl hätte erfolgt sein müssen, gilt dies auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind; nach diesem Zeitraum wird das Amt geschäftsführend durch den stellvertretenden Klassenelternvertreter versehen, soweit und solange bei diesem die Wählbarkeit für das Amt besteht.

§ 16 Vorzeitige Beendigung

(1) Das Amt des Klassenelternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.

(2) Klassenelternvertreter und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der betroffene Amtsinhaber als verhindert gilt, und § 17 Abs. 3.

(3) Der Klassenelternvertreter kann vor Ablauf der Amtszeit sein Amt durch Erklärung gegenüber den Wahlberechtigten oder dem stellvertretenden Klassenelternvertreter niederlegen. Für den Rest der laufenden Amtszeit wählt die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger; das Amt des Klassenelternvertreters erlischt in diesem Fall mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. Für die Wahl des Nachfolgers findet Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

§ 17 Wahlverfahren

(1) Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter. Soweit in den Fällen des § 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 bei der stellvertretenden Person der Verlust der Wählbarkeit eingetreten ist, findet Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(2) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternbeirats oder ein von ihm bestimmter Klassenelternvertreter zur ersten Wahl ein und bereitet sie vor; für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirats diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer.

(3) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

(4) Die Wahlordnung kann Abweichungen von den Absätzen 1 und 2 bestimmen; sie hat für den Fall, dass kein Stellvertreter vorhanden oder dass auch dieser verhindert ist, Vorsorge zu treffen.

§ 18 Abstimmungsgrundsätze

(1) Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.

(2) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los; die Wahlordnung kann etwas anderes bestimmen.

§ 19 Wahlanfechtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternbeirat, soweit die Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts (§ 14 Abs. 1 Satz 2) durchgeführt wurde.

§ 20 Wahlordnung

Der Elternbeirat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen über:

1. Die Verlängerung der Amtszeit der Klassenelternvertreter und ihrer Stellvertreter;
2. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
4. das Wahlverfahren, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob Briefwahl zulässig ist;
5. das Verfahren für Einsprüche gegen die Wahl.

2. Abschnitt Sonstige Elternvertreter

§ 21 Elternvertreter an Berufsschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht

(1) Sind Berufsgruppen- oder Abteilungspflegschaften gebildet (§ 10 Abs. 2), so werden, sofern der Klassenverband aufgelöst ist, für jede Jahrgangsstufe aller Berufsgruppen oder Abteilungen je ein Elternvertreter und ein Stellvertreter gewählt. Im Übrigen gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend.

(2) Ist der Klassenverband nicht aufgelöst, werden gemäß § 14 Klassenelternvertreter und Stellvertreter gewählt.

§ 22 Elternvertreter für Jahrgangsstufen

Die Eltern der Jahrgangsstufen des Gymnasiums wählen jeweils in den Elternbeirat so viele Vertreter wie in der vorangegangenen Klasse 11 Klassenelternvertreter und Stellvertreter. Für die Vertreter der Jahrgangsstufen gelten die §§ 14 bis 20 entsprechend.

§ 23 Elternvertreter an Heimschulen und Sonderschulen

Für die Elternvertreter an Gymnasien in Aufbauform mit Heim, Heimsonderschulen und Sonderschulen gelten die §§ 14 bis 22 entsprechend mit der Maßgabe, dass an Sonderschulen auf die Wahl des stellvertretenden Klassenelternvertreters verzichtet werden kann.

Vierter Teil – Elternvertretungen

1. Abschnitt Elternbeirat

§ 24 Aufgaben

Aufgaben und Rechte des Elternbeirates ergeben sich aus § 57 SchG.

§ 25 Mitglieder

Mitglieder des Elternbeirates sind gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter sowie die Elternvertreter und ihre Stellvertreter nach den §§ 21 bis 23.

§ 26 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

(1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 57 Abs. 4 Satz 1 SchG). Dabei sind nicht wählbar:

1. Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und Lehrer an öffentlichen Schulen des Landes;
2. Ehegatten oder Lebenspartner der Lehrer der Schule;
3. Ehegatten oder Lebenspartner der in § 14 Abs. 2 Nr. 5 genannten Vertreter des Schulträgers.

(2) Zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Elternbeirates kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule des selben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.

(3) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirates und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirates (§ 25), spätestens aber innerhalb von neun Wochen nach Beginn des Unterrichts in dem Schuljahr statt, das auf den Ablauf der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaber folgt.

(4) Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirates, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl (§ 14 Abs. 1 Satz 2), zulässig. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.

(5) Bei Einklassenschulen gilt der Klassenelternvertreter als Vorsitzender und sein Stellvertreter als stellvertretender Vorsitzender des Elternbeirates.

(6) Für Amtszeit und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die §§ 15 Abs. 1 und 3, 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 3 und § 18, für die vorzeitige Abberufung und Niederlegung des Amtes § 16 Abs. 2 und 3 und für die Wahlanfechtung § 19 entsprechend. Sofern die Amtszeit der Mitglieder verlängert ist (§ 15 Abs. 2), kann auch die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch Geschäftsordnung entsprechend verlängert werden. In den Fällen einer entsprechenden Anwendung des § 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 3 lädt der Schulleiter oder eine von diesem bestimmte Lehrkraft zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor.

§ 27 Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des Elternbeirates lädt zu den Sitzungen des Elternbeirates ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(2) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirates mit gleicher Frist wie die Eltern und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er, im Verhinderungsfall sein ständiger Vertreter, teilnehmen.

(3) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

§ 28 Geschäftsordnung

Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

1. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
2. das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter in der Schulkonferenz (§ 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung);
3. die Form und die Frist für die Einladung, wobei

bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;

4. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende und sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
5. das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
6. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Elternbeirat einzuberufen;
7. die Beschlussfähigkeit des Elternbeirates;
8. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
9. a) die Möglichkeit, zur Deckung notwendiger Unkosten freiwillige Beiträge zu erheben;
b) die Möglichkeit, eine Elternkasse zu führen und die für eine geordnete Kassenführung notwendigen Grundsätze zu erlassen;
10. den Verzicht auf die Wahl des stellvertretenden Klassenelternvertreters an Sonderschulen gemäß § 23.

§ 29 Fortgeltung der Wahl- und Geschäftsordnung

Wahl- und Geschäftsordnung des Elternbeirates gelten fort, bis sie aufgehoben oder abgeändert werden.

2. Abschnitt Gesamtelternbeirat

§ 30 Aufgaben

Aufgaben und Rechte des Gesamtelternbeirates ergeben sich aus § 58 Abs. 1 Satz 2 SchG. Insbesondere obliegt es ihm,

1. die Fragen zu beraten, die alle Eltern an öffentlichen Schulen desselben Schulträgers berühren;
2. zum Verständnis der Eltern für die Entwicklung des örtlichen Schulwesens sowie für Fragen der Erziehung beizutragen;
3. Anregungen und Wünsche einzelner Vertreter der Eltern im Schulbeirat, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, zu unterstützen;
4. Vorschläge, Anregungen und Empfehlungen an den Schulträger und an die Schulaufsichtsbehörde zu richten;
5. bei der Festlegung der beweglichen Ferientage gemäß § 3 Abs. 3 der Ferienverordnung mitzuwirken.

§ 31 Mitglieder

(1) Mitglieder des Gesamtelternbeirates sind gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 SchG die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte aller Schulen desselben Schulträgers. Daneben können Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Elternbeiräte der staatlich anerkannten Ersatzschulen im Gebiet des Schulträgers Mitglieder werden, wenn sie in einem Wahlverfahren gewählt wurden, das den Vorgaben der §§ 14 bis 20, 22, 23, 26 und 29 entspricht, und eine allgemein bildende Ersatzschule oder eine Ersatzschule vertreten, die einer beruflichen Schulart nach § 37 Satz 1 entspricht; wenn dem Gesamtelternbeirat ausschließlich Elternvertreter von allgemein bildenden oder von beruflichen Schulen angehören, können jeweils nur die Elternvertreter der entsprechenden Ersatzschulen Mitglieder werden.

(2) Der Gesamtelternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.

§ 32 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

(1) Zur ersten Sitzung des Gesamtelternbeirats in der neuen Amtszeit lädt der Vorsitzende des bisherigen Gesamtelternbeirats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ein; die Geschäftsordnung hat für den Fall, dass auch dieser verhindert ist, Vorsorge zu treffen. Ist kein Gesamtelternbeirat gebildet, lädt der Vorsitzende des Elternbeirats der Schule mit der größten Schülerzahl ein. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

(2) Die Mitglieder des Gesamtelternbeirats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die Wahl findet spätestens bis zum Ablauf der zwölften Woche nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr statt. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Für Amtszeit und Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gelten die §§ 15 Abs. 1 und 3, 17 Abs. 1 und 3 und § 18, für die vorzeitige Abberufung und Niederlegung des Amtes § 16 Abs. 2 und 3 und für die Wahlanfechtung § 19 entsprechend. Sofern die Amtszeit der Mitglieder verlängert ist (§ 26 Abs. 6), kann auch die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch Geschäfts-

ordnung entsprechend verlängert werden, jedoch nicht über die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Gesamtelternbeirat hinaus. In den Fällen einer entsprechenden Anwendung des § 15 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 3 lädt der Vorsitzende des Elternbeirats der Schule mit der größten Schülerzahl zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor.

§ 33 Arbeitskreise

Die Aufgaben überörtlicher Arbeitskreise, die von Elternvertretungen (Elternbeiräte, Gesamtelternbeiräte) gebildet werden, ergeben sich aus § 58 Abs. 2 SchG. § 32 gilt entsprechend, sofern der Arbeitskreis durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 34 Informationsrecht

(1) Die Schulaufsichtsbehörden beraten und unterstützen Gesamtelternbeiräte und überörtliche Arbeitskreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie stehen ihnen mindestens einmal im Schuljahr zur Aussprache zur Verfügung.

(2) Die Schulträger sollen in gleicher Weise Gesamtelternbeiräte und überörtliche Arbeitskreise bei ihrer Arbeit unterstützen.

§ 35 Geschäftsordnung

(1) Der Gesamtelternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für sie gelten § 28 Nr. 1, 3 bis 8 und Nr. 9b sowie § 29 entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters nicht über die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Gesamtelternbeirat hinaus verlängert werden kann;
2. auch die Wahl der Elternvertreter im Schulbeirat (§ 49 letzter Satz SchG) geregelt werden kann.

(2) Für die Geschäftsordnung überörtlicher Arbeitskreise gelten Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sowie die §§ 30 und 31 entsprechend.



3. Abschnitt Landeselternbeirat

§ 36 Aufgaben

(1) Aufgaben und Rechte des Landeselternbeirates ergeben sich aus § 60 Abs. 1 und 2 SchG.

(2) Der Landeselternbeirat kann Ausschüsse bilden.

§ 37 Mitglieder

Der Landeselternbeirat besteht aus 34 gewählten Mitgliedern, und zwar aus jeweils einem Vertreter für

die Grundschule

die Werkrealschule und Hauptschule

die Realschule

das Gymnasium

die Gemeinschaftsschule

die Berufsschule und die Berufsfachschule

das Berufskolleg mit Ausnahme des einjährigen Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife und das berufliche Gymnasium

die Sonderschule



aus jedem Regierungsbezirk. Daneben gehören dem Landeselternbeirat zwei Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen an, die allgemeinbildend sind oder die den beruflichen Schularten nach Satz 1 entsprechen.

§ 38 Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

(1) Die Amtszeit des Landeselternbeirates beginnt am 1. April des Jahres, in dem die Amtszeit des bisherigen Landeselternbeirates abläuft, und dauert drei Jahre. Er führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Landeselternbeirat fort.

(2) Die Mitgliedschaft im Landeselternbeirat endet nicht durch den Verlust der Wählbarkeit.

(3) [...]

§ 41 Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Landeselternbeirat für die öffentlichen Schulen nach § 37 Satz 1 und ihre Stellvertreter werden in den einzelnen Regierungsbezirken von Wahlausschüssen spätestens bis zum 1. April des Jahres gewählt, in dem die Amtszeit des bestehenden Landeselternbeirates abläuft. Das Mitglied für die Ersatzschulen nach § 37 Satz 2 wird von einem auf Landesebene gebildeten Wahl-

ausschuss gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung; im Übrigen gilt § 18 Abs. 2 und 3.

(2) Wählbar als Mitglied für die öffentlichen Schulen nach § 37 Satz 1 sind die Eltern jedes Schülers, der zur Zeit der Wahl im jeweiligen Regierungsbezirk eine Schule der Schulart oder des Schultyps besucht, die der Gewählte im Landeselternbeirat vertreten soll. Als Mitglied für die Ersatzschulen nach § 37 Satz 2 sind wählbar die Eltern der Schüler, die zur Zeit der Wahl eine Ersatzschule nach § 37 Satz 2 besuchen. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und die in einer Schulaufsichtsbehörde des Landes tätigen Beamten des höheren Dienstes.

(3) Die Wahl eines Vertreters für mehrere Schularten/Schultypen ist nur zulässig, soweit diese nach § 37 Satz 1 zusammengefasst sind; dabei soll darauf geachtet werden, dass verschiedene Schularten/Schultypen bei der Wahl berücksichtigt werden.

§ Auszug aus der Schulkonferenzordnung

§ 2 Mitglieder der Schulkonferenz

(1) Für Schulen mit 14 und mehr Lehrerstellen gilt § 47 Abs. 9 SchG.

(2) An Schulen mit weniger als 14 Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz an

1. der Schulleiter als Vorsitzender,
2. an Schulen, für die ein Elternbeirat vorgesehen ist, der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender,
3. an Schulen, für die ein Schülerrat vorgesehen ist, der Schülersprecher, der mindestens der Klasse 7 angehören muss,
4. bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung tritt ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme hinzu.

Im Übrigen sind die einzelnen Gruppen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 vertreten.

(3) An Schulen mit mindestens sieben Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an:

1. jeweils zwei Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler;
2. bei Schulen, für die
 - a) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils drei Vertreter der Lehrer und der Eltern,
 - b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils drei Vertreter der Lehrer und der Schüler,
3. an Schulen mit Berufsschulen oder entsprechenden Sonderschulen drei Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen.

(4) An Schulen mit mindestens drei, aber weniger als sieben Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an:

1. jeweils ein Vertreter der Lehrer, Eltern und der Schüler,
2. bei Schulen, für die
 - a) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils zwei Vertreter der Lehrer und der Eltern,
 - b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils zwei Vertreter der Schüler und der Lehrer.

(5) Bei Schulen mit weniger als drei Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an

1. jeweils ein Vertreter der Lehrer, Eltern und der Schüler;
2. bei Schulen, für die
 - a) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils ein Vertreter der Lehrer und der Eltern,
 - b) ein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils ein Vertreter der Schüler und der Lehrer.

§ 3 Wahl

(1) Für die Wahl der Vertreter der Lehrer und ihrer Stellvertreter gilt § 2 Abs. 1 Nr. 15 der Konferenzordnung. Für die Wahl der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter gelten die Vorschriften für die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirates entsprechend; gleiches gilt für die Wahl der Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen und ihrer Stellvertreter mit der Maßgabe, dass wahlberechtigt nur die Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen sind. Für die Wahl der Vertreter der Schüler und ihrer Stellvertreter gelten die Vorschriften für die Wahl des Schülersprechers mit der Maßgabe, dass auch die Stellvertreter der Klassensprecher wählbar sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Im Verhinderungsfalle werden die Mitglieder von ihren Vertretern in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl vertreten. Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus der Schulkonferenz gilt für das Nachrücken Satz 1 entsprechend. Ein Mitglied scheidet aus, wenn es die Wählbarkeit für die Schulkonferenz verliert.

(3) Sind weniger Lehrerstellen vorhanden als die Zahl der Vertreter und Stellvertreter beträgt, kann die Gesamtlehrerkonferenz die Reihenfolge der Vertretung auch anders als durch Wahl bestimmen.



§ Auszug aus der Konferenzordnung

§ 2 Aufgaben

(1) Zu den Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung für die Schule, über die gemäß § 45 Abs. 2 des Schulgesetzes die Gesamtlehrerkonferenz unbeschadet der Zuständigkeit der Schulkonferenz berät und beschließt, gehören insbesondere

1. allgemeine Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule;
- 1a. die Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen der jeweiligen Bildungspläne nach Anhörung des Elternbeirates und nach Zustimmung der Schulkonferenz;
2. Fragen der Fortbildung der Lehrer sowie Maßnahmen, die ihre Zusammenarbeit fördern und der gegenseitigen Unterstützung der Lehrer dienen;
3. Erlass der Schul- und Hausordnung sowie der Pausenordnung;
4. allgemeine Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben;
5. einheitliche, fachübergreifende Maßgaben zu Notengebung, Leistungsmessung, Leistungsrückmeldung und Versetzung;
6. einheitliche Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an der Schule;
7. Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung;
8. Stellungnahmen zur
 - a) Ausstattung und Einrichtung der Schule sowie zu Baumaßnahmen gegenüber dem Schulträger,
 - b) Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuchs,
 - c) Änderung der Schulart, der Schulform oder des Schultyps sowie der dauernden Teilung oder Zusammenlegung und der Erweiterung oder Aufhebung der Schule;
9. allgemeine Empfehlungen für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben, für die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne sowie für die Anordnung von Vertretungen, unbeschadet § 41 Abs. 1 Schulgesetz;
10. Aufstellung der Grundsätze über die Durchführung von besonderen Schulveranstaltungen, die die gesamte Schule berühren (z. B. Schulfeste);

11. Aufstellung der Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte);
12. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen im Rahmen der Schule;
13. Beratung des Schulleiters bei der Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den Religionsgemeinschaften, den Berufsausbildungsstätten sowie sonstigen außerschulischen Institutionen mit Erziehungsauftrag;
14. Geschäftsordnungen für die Lehrerkonferenzen der Schulen;
15. Wahl der Vertreter der Lehrer in der Schulkonferenz; dabei sind wählbar alle in der Gesamtlehrerkonferenz stimmberechtigten Lehrer;
16. Vorschläge für die Festsetzung der beweglichen Ferientage;
17. sonstige Angelegenheiten, die der Gesamtlehrerkonferenz auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften übertragen sind.

(2) Die Gesamtlehrerkonferenz kann Angelegenheiten, über die die Schulkonferenz entscheidet, beraten und der Schulkonferenz Anregungen und Empfehlungen geben.

(3) Die Gesamtlehrerkonferenz ist ferner zuständig für Aufgaben der Teilkonferenzen, sofern diese nicht eingerichtet sind, und für die Bildung der in § 3 Abs. 3 bis 7 genannten Teilkonferenzen, soweit diese nicht bindend vorgeschrieben sind. Sie kann mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bei Bedarf andere als die in § 3 Abs. 1 genannten Teilkonferenzen einsetzen und diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Aufgaben übertragen sowie die Zusammensetzung und den Vorsitz regeln.

(4) Die Gesamtlehrerkonferenz kann über Angelegenheiten bestehender Teilkonferenzen von sich aus oder auf deren Antrag entscheiden und auch deren Beschlüsse aufheben, wenn die Belange der Schule dies erfordern; dies gilt nicht für Zeugnis-, Versetzungs- und sonstige Entscheidungen, für die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften ausdrücklich der Teilkonferenz die Zuständigkeit zugewiesen ist.

§ 11 Teilnahmerecht

(1) Der Schulleiter sowie die Vertreter der Schulaufsichtsbehörden haben das Recht, an allen Lehrerkonferenzen teilzunehmen. Die in § 10 Abs. 1 Satz 4 genannten Personen sind berechtigt, an der betreffenden Lehrerkonferenz auch bei den Verhandlungsgegenständen teilzunehmen, bei denen sie dazu nicht verpflichtet sind. Im Übrigen steht allen in § 10 Abs. 1 genannten Personen ein Recht zur Teilnahme an sämtlichen Teilkonferenzen mit Ausnahme der Klassenkonferenz und der Jahrgangsstufenkonferenz auch dann zu, wenn sie nicht zum Kreis der dazu Verpflichteten gehören. Das gleiche gilt für die der Schule zur Ausbildung für eine Lehrtätigkeit zugewiesenen Personen, die dort nicht selbstständig unterrichten.

(2) Fachkonferenzen sollen bei der Beratung von Verhandlungsgegenständen, die zum Aufgabengebiet der Schülermitverantwortung gemäß § 7 der Verordnung über die Einrichtung und Aufgaben der Schülermitverantwortung gehören, den danach zuständigen Schülervertretern Gelegenheit zur Teilnahme geben.

(3) Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann in den Angelegenheiten des § 56 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 des Schulgesetzes der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen, die auf die Tagesordnung der Klassenkonferenz zu setzen sind. Der Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter haben das Recht, an der Beratung dieser Vorschläge in der Klassenkonferenz mitzuwirken. Entsprechendes gilt für Jahrgangsstufen.

(4) Die Elterngruppe in der Schulkonferenz kann in den Angelegenheiten des § 47 Abs. 5 des Schulgesetzes der Gesamtlehrerkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen, die auf die Tagesordnung der Gesamtlehrerkonferenz zu setzen sind. Die Elterngruppe hat das Recht, an der Beratung dieser Vorschläge in der Gesamtlehrerkonferenz mitzuwirken.

(5) Im Übrigen können alle Lehrerkonferenzen im Einzelfall andere als die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Personen (z. B. Sachverständige, Vertreter der Eltern, Schüler, Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder des Schulträgers) zur Beratung hinzuziehen.

Weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die jeweils aktuelle Fassung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften können Sie unter www.landesrecht-bw.de einsehen.

Schulartübergreifende Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

- Verwaltungsvorschrift Außerunterrichtliche Veranstaltungen
- Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Datenschutz an öffentlichen Schulen
- Ferienverordnung; Ferienverteilung und unterrichtsfreie Samstage
- Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen (Verwaltungsvorschrift)
- Hausunterrichtsverordnung
- Lernmittelverordnung
- Notenbildungsverordnung
- Richtlinien zur Familien- und Geschlechtererziehung in der Schule (Verwaltungsvorschrift)
- Schul- und Schülergottesdienste, Buß- und Bettag (Verwaltungsvorschrift)
- Stundentafel-Öffnungsverordnung
- Schulbesuchsverordnung
- Unterrichtsorganisation (Organisationserlass)
- Berufliche Orientierung an weiterführenden allgemein bildenden und beruflichen Schulen (VwV Berufliche Orientierung)
- Ethikunterricht (Verwaltungsvorschrift)
- Multilaterale Versetzungsordnung

Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Grundschule:

- Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme an den auf der Grundschule aufbauenden Schularten (Aufnahmeverordnung)
- Grundschulversetzungsordnung
- Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen
- Schülerbeurteilung in Grundschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Verordnung)
- Stundentafel der Grundschule (Verordnung)
- Ganztagsgrundschulverordnung
- Verwaltungsvorschrift zur Ganztagsgrundschule und zum Ganztagsbetrieb an Grundstufen von Förderschulen
- Öffentliche Grundschulförderklassen (Verwaltungsvorschrift)
- Verordnung des Kultusministeriums über die Einrichtung und den Besuch von Sprachfördergruppen (Sprachfördergruppenverordnung)
- Verordnung des Kultusministeriums über die Einrichtung und den Besuch von Juniorklassen (Juniorklassenverordnung)

Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haupt-/Werkreal- und Realschule

- Werkrealschulverordnung
- Werkrealschulabschlussprüfungsordnung
- Realschulversetzungsordnung
- Stundentafel der Realschule (Verordnung)
- Beratung der Erziehungsberechtigten der Realschule (Verwaltungsvorschrift)
- Hauptschulabschlussprüfungsordnung
- Realschulabschlussprüfungsordnung



Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

- Öffentliche Schulkindergärten
- Schülerbeurteilung in Grundschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Verordnung)
- Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote
- Versetzung an Förderschulen (Verordnung)
- Organisatorischer Aufbau der Schule für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung
- Organisatorischer Aufbau der Schule für Geistigbehinderte (Sonderschule)
- Organisatorischer Aufbau der Förderschule (Sonderschule)

Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Gymnasium

- Stundentafelverordnung Gymnasien
- Abiturverordnung Gymnasien der Normalform
- Versetzungsordnung Gymnasien

Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Gemeinschaftsschule

- Gemeinschaftsschulverordnung
- Verwaltungsvorschrift zur Schullaufbahntrennung an der Gemeinschaftsschule in Klasse 8 und 9

Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Beruflichen Schulen (Auswahl)

- Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufliche Gymnasien (BGVO)
- Ausbildung und Prüfung an den Berufsschulen (Berufsschulordnung)
- Ausbildung und Prüfung an den zweijährigen zur Prüfung der Fachschulreife führenden Berufsfachschulen (2BFS-VO)
- Erwerb eines dem Hauptschulabschluss oder dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes an beruflichen Schulen
- Ausbildung und Abschluss an den einjährigen Berufsschulen Ausbildungsvorbereitung dual und Ausbildungsvorbereitung (AVD-VO)

Weitere Angebote und Informationen

Die folgenden Informationen werden von der Gemeinnützigen Elternstiftung Baden-Württemberg, dem Landesverband der Schul- und Kitafördervereine Baden-Württemberg e.V. sowie dem 21. Landeselternbeirat zur Verfügung gestellt.

Gemeinnützige Elternstiftung Baden-Württemberg

ELTERNSTIFTUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG



Abbildung: Bereiche der Elternstiftung Baden-Württemberg, weitere Infos: www.elternstiftung.de und www.wegweiser-bw.de

Landesverband der Schul- und Kitafördervereine e.V.

Elternengagement wirkt: Schul- und Kitafördervereine für eine starke Gemeinschaft!

In einer Welt, die sich ständig wandelt und in der Bildung eine immer wichtigere Rolle spielt, sind Schulfördervereine wertvolle Partner unserer Schulgemeinschaften. Sie dienen als Brückenbauer zwischen den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Arbeit der Lehrkräfte und dem Engagement der Eltern. Schulfördervereine öffnen die Türen für ein aktives Elternengagement und ermöglichen es gemeinsam an einem Strang zu ziehen, um Kinder und Jugendliche bestmöglich auf ihrem Bildungsweg zu unterstützen. Durch die Zusammenarbeit im Förderverein können Projekte ins Leben gerufen werden, die ohne das zusätzliche Engagement und die finanzielle Unterstützung vielleicht nie realisiert würden. Die Arbeit eines Schulfördervereins ist ein Beispiel dafür, wie durch Gemeinschaftsgeist und Zusammenhalt eine Lernumgebung geschaffen werden kann, in der sich unsere Kinder entfalten und ihre Potenziale voll ausschöpfen können. Es geht darum, Ressourcen zu bündeln, kreative Lösungen zu finden und eine Atmosphäre des Miteinanders zu fördern.

Elternengagement in Schulen durch Fördervereine bedeutet aber mehr als nur finanzielle Unterstützung. Es geht um Mitgestaltung, um Teilhabe am schulischen Leben und um das Einbringen eigener Ideen und Talente. Dieses Engagement zeigt unseren Kindern, wie wichtig allen ihre Bildung ist und dass wir bereit sind, uns aktiv für ihre Zukunft einzusetzen. Durch die Mitarbeit im Schulförderverein setzen Sie ein starkes Zeichen: Bildung ist eine Gemeinschaftsaufgabe! Aber noch wichtiger ist das Signal an unsere Kinder: Wir sind hier für euch, wir unterstützen euch und glauben an eure Träume. Ihr Engagement macht einen echten Unterschied im Leben unserer Kinder.

Dabei sind Sie nicht allein gelassen mit den Herausforderungen eines Ehrenamtes – **der Landesverband der Schul- und Kitafördervereine hat es**

sich zur Aufgabe gemacht, Sie in Ihrem Engagement zu unterstützen! Als Dachverband vertritt er die Interessen der Vereine gegenüber politischen Institutionen, Bildungseinrichtungen und der Öffentlichkeit. Ziel des Verbandes ist es, das ehrenamtliche Engagement in den Schul- und Kitafördervereinen zu fördern und zu professionalisieren.

Rechts- und Steuerauskünfte: Mitglieder des Landesverbandes haben Zugang zu rechtlichen und steuerlichen Auskünften durch kooperierende Rechtsanwälte und Steuerberater sowie die Möglichkeit, an Telefonsprechstunden mit Expertinnen und Experten teilzunehmen. Dieser Service ist besonders wertvoll für Vereine, die sich mit Fragen des Vereins- und Steuerrechts auseinandersetzen müssen.

Versicherungsschutz: Der Verband bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, ihren Verein über einen Gruppenversicherungsvertrag kostengünstig zu versichern. Dies trägt dazu bei, Risiken im Rahmen der Vereinstätigkeit abzusichern.



Weiterbildung: Der Verband organisiert zahlreiche Seminare pro Jahr, in denen Ehrenamtliche zu verschiedenen Aspekten der Vereinsarbeit geschult werden. Diese Seminare werden von qualifizierten Referentinnen und Referenten geleitet und bieten den Teilnehmenden die Möglichkeit, ihr Wissen zu vertiefen und praktische Fragen zu klären.

Softwarelösungen: Mit easyVerein stellt der Verband eine moderne Software zur Verfügung, die Mitgliedsvereinen hilft, ihre Verwaltungsaufgaben effizienter zu gestalten. Die cloudbasierte Software ermöglicht es den Nutzern, unabhängig von ihrem Standort oder Betriebssystem auf wichtige Daten zuzugreifen und ihre Vereinsarbeit flexibel zu organisieren.

Gemeinschaftsgefühl: Als Mitglied im Landesverband sind Schul- und Kitafördervereine Teil einer starken Gemeinschaft, die sich gegenseitig unterstützt und voneinander lernt. Der Verband setzt sich aktiv für die Stärkung des Ehrenamts im schulischen Bereich ein und fördert den Austausch von Best Practices unter seinen Mitgliedern.

Mit rund 1.700 angeschlossenen Mitgliedsvereinen bildet der Landesverband eine beeindruckende Basis für kollektives Handeln und Einflussnahme im Bildungssektor. Er spielt eine wichtige Rolle dabei, das ehrenamtliche Engagement in Schulen zu unterstützen und damit einen wertvollen Beitrag zur Bildungslandschaft zu leisten.

Wir freuen uns darauf, auch Sie unterstützen zu dürfen!

Landesverband der Schul- und Kitafördervereine Baden-Württemberg

Silberburgstraße 158

70178 Stuttgart

Tel. 0711 620 110 60

Mail: info@lsfv-bw.de

www.lsfv-bw.de



Über den LEB

Der Landeselternbeirat Baden-Württemberg (LEB) vertritt seit 1965 die Stimme der Eltern in der baden-württembergischen Bildungspolitik. Er ist neben dem Landesschulbeirat und dem Landesschülerbeirat ein Anhörungs- und Beratungsgremium in der Schulgesetzgebung des Landes. Neue Gesetze, Erlässe, Verordnungen oder deren Änderungen müssen von diesen „Anhörungsgremien“ durch offizielle Stellungnahme kommentiert werden. Diese Stellungnahmen bilden mit den Gesetzesentwürfen bzw. Anträgen die Beratungsgrundlage für den Landtag. Dabei haben sie zwar keine bindende Wirkung, sind aber Bestandteil des offiziellen Prozesses.

Historie und Entwicklung

Ins Leben gerufen wurde der Landeselternbeirat als Reaktion auf die zunehmende Anerkennung der Eltern als wesentliche Akteure im Bildungsprozess. Der LEB ist dabei auch Antwort auf die verfassungs-immanente Verankerung des „natürlichen Rechts der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen“ (Artikel 15 Absatz 3 Landesverfassung).

Im Laufe der Zeit hat sich der LEB dabei von einem rein intern wirkenden Beratungsgremium für das Kultusministerium, das er rein rechtlich auch heute noch darstellt, zu einem Sprachrohr der Eltern in Bildungsfragen entwickelt.

Aufgaben und Mission

Die Aufgabe des Landeselternbeirats umfasst laut Schulgesetz die

- **Beratung des Kultusministeriums:**
Der LEB agiert als beratende Instanz für das Kultusministerium in grundlegenden Fragen des Erziehungs- und Bildungswesens. Er wird angehört bei allen relevanten Änderungen von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften, welche das Schulwesen berühren und wirkt u. a. mit bei der Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne sowie bei der Zulassung von Schulbüchern.

Der Landeselternbeirat kann darüber hinaus dem Kultusministerium eigene Vorschläge unterbreiten.

Zudem sieht sich das Gremium selbst folgenden Aufgaben verpflichtet:

- **Förderung der Elternmitwirkung:**
Der Landeselternbeirat setzt sich leidenschaftlich für die aktive Beteiligung der Eltern an schulischen Entscheidungsprozessen ein, wodurch die demokratische Mitbestimmung gestärkt wird und der Landesverfassung Rechnung getragen wird.
- **Vertretung der Elterninteressen:**
Der Landeselternbeirat ist ein unermüdlicher Interessenvertreter der Eltern und Schüler, vertritt ihre Anliegen gegenüber der Öffentlichkeit, der Medien, der Landesregierung und anderen einflussreichen bildungspolitischen Gremien.
- **Informationsvermittlung:**
Der Landeselternbeirat ist Informationsvermittler und setzt sich für Transparenz ein. Er versucht Informationen rund um Schule zu bündeln und wirkt als Multiplikator, um Eltern im Land nicht nur zu informieren, sondern ihnen die richtigen Ansprechpartner zu vermitteln.

Struktur und Funktionsweise

Der Landeselternbeirat setzt sich aus 34 ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen, die von den Elternbeiratsvorsitzenden im Land gewählt werden. Für die Wählbarkeit in den LEB ist kein Amt als Elternvertreter erforderlich, lediglich ein Schulkind in der Schulart, deren Elterninteressen man dann vertritt.

Die paritätische Aufteilung der Mitglieder in die unterschiedlichen Schularten und Regierungsbezirke des Landes bringt eine breite Palette an Erfahrungen und Perspektiven aus den unterschiedlichen Schularten und Regionen Baden-Württembergs ein, was die Arbeit des Gremiums ungemein bereichert. Mitglieder aus den Reihen des LEB arbeiten außerdem in verschiedenen Gremien, Ausschüssen und Arbeitsgruppen mit, in die der LEB Sachkundige



entsenden darf. So sind wir vertreten in Landesmedien- und Rundfunkräten, bei Akteuren der Musik, des Sports und des Personennahverkehrs, in Stiftungen wie der Schulstiftung oder der Gemeinnützigen Elternstiftung sowie im Landesschulbeirat.

Die Amtszeit des LEB beträgt drei Jahre.

Einfluss

Neben der Mitwirkung an allen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Verordnungen, die das Schulwesen in den vergangenen fast 60 Jahren betroffen haben, hat der Landeselternbeirat einiges bewirkt:

Aus seiner Mitte und auf seine Initiative hin wurde

beispielsweise die Elternstiftung gegründet, die viele Jahrzehnte in Personalunion vom LEB-Vorsitzenden geleitet wurde. Auch nach der Trennung dieser Ämter und der folgenden Professionalisierung der Elternstiftung ist die Kooperation sehr eng.

Auch die Initiative Eltern für Elternrechte, die sich über viele Jahre hinweg zivilgesellschaftlich unter anderem für kostenlosen Schülertransport eingesetzt hat, war eine von LEB-Mitgliedern initiierte Idee.

Medienpolitisch vertritt der LEB landesweit die Stimme der Eltern, soweit dies in seinen Möglichkeiten liegt; auch die Arbeit des Vorstands ist rein ehrenamtlich.

Der 21. Landeselternbeirat Baden-Württemberg

Vorstand

Vorsitzende	Vanessa Scholz
Stv. Vorsitzende	Susanne Balzer, Georg Beier, Jörg Vettermann
Schriftführerin	Chrissy Bach
Kassenwart	Friedhelm Biene
Stv. Kassenwartin	Stephanie Wieland

Geschäftsstelle

Silberburgstr. 158
70178 Stuttgart
Tel. 0711 741094
www.leb-bw.de

Mitglieder

	Regierungsbezirk Freiburg	Regierungsbezirk Karlsruhe	Regierungsbezirk Stuttgart	Regierungsbezirk Tübingen
Grundschule	Dr. Marion Müller mueller.m@leb-bw.de	Dr. Susanne Witt witt@leb-bw.de	Dr. Simon Bock bock@leb-bw.de	Madlaine Weippert weippert@leb-bw.de
Werkrealschule/ Hauptschule	nicht besetzt	Andrea Fietkau fietkau@leb-bw.de	Monika Strauß strauss@leb-bw.de	Michael Schweinberger schweinberger@ leb-bw.de
Realschule	Sabine Gerber-Schaub gerber-schaub@ leb-bw.de	Sabrina Heinze heinze@leb-bw.de	Vanessa Scholz scholz@leb-bw.de	Sandra Knör knoer@leb-bw.de
Gemeinschafts- schule	Andreas Hätti haetti@leb-bw.de	Annette Huhn huhn@leb-bw.de	Georg Beier beier@leb-bw.de	Isabelle Kögler koegler@leb-bw.de
Gymnasium	Dr. Ulrich Metzger metzger@leb-bw.de	Parwaneh Viola Ghandtchi ghandtchi@leb-bw.de	Chrissy Bach bach@leb-bw.de	Jörg Vettermann vettermann@leb-bw.de
Sonderpädago- gische Bildungs- und Beratungs- zentren	Werner Neff neff@leb-bw.de	Thorsten Balko balko@leb-bw.de	Stephanie Wieland wieland@leb-bw.de	Markus Rieger rieger@leb-bw.de
Berufsschule/ Berufsfach- schule	Friedhelm Biene biene@leb-bw.de	Karin Pusch pusch@leb-bw.de	Dirk Teichmann teichmann@leb-bw.de	nicht besetzt
Berufskolleg/ Berufliches Gymnasium	Susanne Seyfried seyfried@leb-bw.de	Dr. Gerhard Schmidt schmidt@leb-bw.de	Michael Kothe kothe@leb-bw.de	Alexandra Schnek schnek@leb-bw.de
Schulen in freier Trägerschaft	Susanne Balzer, balzer@leb-bw.de Erika Macan, macan@leb-bw.de			

Das Engagement im Landeselternbeirat und seinem Vorstand ist komplett ehrenamtlich. Für unsere Kinder.
Quelle: Landeselternbeirat

Kontakt zum LEB

Telefonhotline

Telefonisch erreichen Sie den LEB unter Telefon: 0711 741094. Erreichbarkeit Dienstag und Donnerstag, 08:30 bis 12:00 Uhr (in den Ferien nur unregelmäßig)

Social Media

- Instagram www.instagram.com/leb.bw/
- LinkedIn [linkedin.com/company/leb-bw](https://www.linkedin.com/company/leb-bw/)
- Facebook [facebook.com/leb.bw/](https://www.facebook.com/leb.bw/)

Newsletter

Abonnieren Sie unseren Newsletter, um regelmäßig Informationen über unsere Arbeit und wichtige Bildungsthemen zu erhalten.

<https://leb-bw.de/newsletter>

Kontaktformular

Nutzen Sie unser Kontaktformular auf der Webseite für Anfragen zu schulischen Problem- und Fragestellungen. leb-bw.de/kontakt

Nützliches aus dem LEB

LEB Toolbox für die Elternarbeit

In unserer Toolbox finden Eltern nützliche Ressourcen und Informationen, um die Arbeit in den Elternbeiräten effektiv zu gestalten. Besuchen Sie unsere speziell eingerichtete Rubrik auf der Webseite, um mehr zu erfahren: leb-bw.de/toolbox

Schule im Blickpunkt – Das Magazin des LEB

Der LEB Baden-Württemberg publiziert sechs Mal im Jahr aktuelle, brennende Themen zur Bildung in Baden-Württemberg im Magazin „Schule im Blickpunkt“ (SIB). Empfänger sind Schulleiter, Elternbeiratsvorsitzende aller Schulen in Baden-Württemberg, das Kultusministerium, das Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Behörden und Verbände vorwiegend in Baden-Württemberg sowie Abonnenten.

- **Gedruckt:** Die Zeitschrift kann direkt beim Verlag in Einzelexemplaren oder im Abonnement bestellt werden.
- **Online:** Wir veröffentlichen für Sie ausgewählte Artikel aus den jeweiligen Ausgaben „Schule im Blickpunkt“ unter sib-magazin.de.



Wichtige Adressen

Behörden

Ministerium für Kultus Baden-Württemberg

Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Thouretstraße 6, 70173 Stuttgart
Telefon: 0711 279-0, Fax: 0711 279-2810
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@km.kv.bwl.de

Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW)

Heilbronner Straße 172, 70191 Stuttgart
Telefon: 0711 6642-0, Fax: 0711 6642-5099
E-Mail: poststelle@ibbw.kv.bwl.de

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)

Heilbronner Straße 314, 70469 Stuttgart
Telefon: 0711 218 59-0, Fax: 0711 218 59-700
E-Mail: poststelle@zsl.kv.bwl.de

Obere Schulaufsichtsbehörden bei den Regierungspräsidien (RP)

RP Stuttgart, Abteilung 7 – Schule und Bildung,
Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart
Telefon: 0711 904-0, Fax: 0711 904-11190
E-Mail: abteilung7@rps.bwl.de

RP Karlsruhe, Abteilung 7 – Schule und Bildung,
Hebelstr. 2, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 926-0, Fax: 0721 926-6211
E-Mail: abteilung7@rpk.bwl.de

RP Freiburg, Abteilung 7 – Schule und Bildung,
Eisenbahnstr. 68, 79098 Freiburg
Telefon: 0761 208-6000, Fax: 0761 208-6099
E-Mail: abteilung7@rpf.bwl.de

RP Tübingen, Abteilung 7 – Schule und Bildung,
Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen
Telefon: 07071 757-0, Fax: 07071 757-3190
E-Mail: abteilung7@rpt.bwl.de

Schulpsychologische Beratungs- stellen der Land- und Stadtkreise

ZSL Regionalstelle Stuttgart

Schulpsychologische Beratungsstelle Böblingen für den Landkreis Böblingen

Charles-Lindbergh-Str. 11, 71034 Böblingen
Telefon: 07031 20595-80, Fax: 07031 20595-99
E-Mail: poststelle.spbs-bb@zsl-rs-s.kv.bwl.de

Schulpsychologische Beratungsstelle Ludwigsburg für den Landkreis Ludwigsburg

Wernerstraße 33, 71636 Ludwigsburg
Telefon: 07141 15084-00, Fax: 07141 15084-20
E-Mail: poststelle.spbs-lb@zsl-rs-s.kv.bwl.de

Schulpsychologische Beratungsstelle Nürtingen für den Landkreis Esslingen

Marktstr. 14, 72622 Nürtingen
Telefon: 07022 252878-0
E-Mail: poststelle.spbs-nt@zsl-rs-s.kv.bwl.de

Schulpsychologische Beratungsstelle Stuttgart für den Stadtkreis Stuttgart

Bebelstraße 48, 70193 Stuttgart
Telefon: 0711 6376-300, Fax: 0711 6376-351
E-Mail: poststelle.spbs-s@zsl-rs-s.kv.bwl.de

ZSL Regionalstelle Karlsruhe

Schulpsychologische Beratungsstelle Karlsruhe für Stadt- und Landkreis Karlsruhe

Ritterstr. 18, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 605 610-70, Fax: 0721 605610-970
E-Mail: poststelle.spbs-ka@zsl-rs-ka.kv.bwl.de

Schulpsychologische Beratungsstelle Pforzheim für den Stadtkreis Pforzheim, den Enzkreis und den Landkreis Calw

Maximilianstraße 46, 75172 Pforzheim
Tel.: 07231 6057-311
E-Mail: poststelle.spbs-pf@zsl-rs-ka.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Rastatt
für den Stadtkreis Baden-Baden sowie
die Landkreise Rastatt und Freudenstadt**
Ludwigring 7, 76437 Rastatt
Tel.: 07222 9169-130
E-Mail: poststelle.spbs-ra@zsl-rs-ka.kv.bwl.de

ZSL Regionalstelle Mannheim

**Schulpsychologische Beratungsstelle
Mannheim für den Stadtkreis Mannheim**
Augustaanlage 67, 68165 Mannheim
Tel.: 0621 292-4190, Fax: 0621 292-4199
E-Mail: poststelle.spbs-ma@zsl-rs-ma.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle
Heidelberg für den Stadtkreis Heidelberg und
den Landkreis Rhein-Neckar**
Friedrich-Ebert-Anlage 51c, 69117 Heidelberg,
Tel.: 06221 97640, , Fax: 06221 292-976425
E-Mail: poststelle.spbs-hd@zsl-rs-ma.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Mosbach
für den Neckar-Odenwald-Kreis**
Kistnerstr. 3, 74821 Mosbach
Tel.: 06261 64366-0, Fax: 06261 64366-15
E-Mail: poststelle.spbs-mos@zsl-rs-ma.kv.bwl.de

ZSL Regionalstelle Freiburg

**Schulpsychologische Beratungsstelle Donau-
eschingen für den Schwarzwald-Baar-Kreis und
den Landkreis Rottweil**
Irmastr. 7–9, 78166 Donaueschingen
Tel: 0771 89670-30, Fax: 0771 89670-39
E-Mail: poststelle.spbs-ds@zsl-rs-fr.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle
Freiburg für den Stadtkreis Freiburg**
Oltmannsstraße 22, 79100 Freiburg
Tel.: 0761 595249-400, Fax: 0761 595249-499
E-Mail: poststelle.spbs-fr@zsl-rs-fr.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle
Lörrach für den Landkreis Lörrach**
Am Alten Markt 2, 79539 Lörrach
Tel.: 07621 91419-60
E-Mail: poststelle.spbs-loe@zsl-rs-fr.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Offenburg
für den Ortenaukreis**
Gerberstraße 22–24, 77652 Offenburg
Tel.: 0781 120 311-0, Fax: 0781 120 311-99
E-Mail: poststelle.spbs-og@zsl-rs-fr.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Singen
für die Landkreise Konstanz und Tuttlingen**
Julius-Bührer-Str. 4, 78224 Singen
Tel.: 07731 59672-0, Fax: 07731 59672-19
E-Mail: poststelle.spbs-sin@zsl-rs-fr.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Waldshut
für den Landkreis Waldshut**
Viehmarktplatz 1, 79761 Waldshut-Tiengen
Tel.: 07751 918710, Fax: 07551 9187112
E-Mail: poststelle.spbs-wt@zsl-rs-fr.kv.bwl.de

ZSL Regionalstelle Tübingen

**Schulpsychologische Beratungsstelle Albstadt
für den Landkreis Sigmaringen und den Zollern-
albkreis**
Lautlinger Str. 147–149, 72458 Albstadt
Tel.: 07431 9392-123, Fax: 07431 9392-161
E-Mail: poststelle.spbs-als@zsl-rs-tue.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Biberach
für den Landkreis Biberach**
Erlenweg 2/1, 88400 Biberach
Tel.: 07351 5095-170
E-Mail: poststelle.spbs-bc@zsl-rs-tue.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Ulm
für den Alb-Donau-Kreis und den Stadtkreis Ulm**
Griesbadgasse 30, 89073 Ulm
Tel.: 0731 270 115-10, Fax: 0731 270 115-25
E-Mail: poststelle.spbs-ul@zsl-rs-tue.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Markdorf
für den Bodenseekreis**
Am Stadtgraben 25, 88677 Markdorf
Tel.: 07544 5097-180, Fax: 07544 5097-194
E-Mail: poststelle.spbs-mak@zsl-rs-tue.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle
Ravensburg für den Landkreis Ravensburg**
Am Goetheplatz 2, 88214 Ravensburg
Tel.: 0751 366175-0
E-Mail: poststelle.spbs-rv@zsl-rs-tue.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Tübingen
für die Landkreise Reutlingen und Tübingen**

Schaffhausenstraße 113, 72072 Tübingen
Tel.: 07071 99902-500, Fax: 07071 99902-599
E-Mail: poststelle.spbs-tue@zsl-rs-tue.kv.bwl.de

ZSL Regionalstelle Schwäbisch-Gmünd

**Schulpsychologische Beratungsstelle Aalen
für den Landkreis Heidenheim und den Ostalb-
kreis**

Galgenbergstr. 8, 73431 Aalen
Tel: 07361 526 56-0, Fax: 07361 526 56-99
E-Mail: poststelle.spbs-aa@zsl-rs-gd.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Backnang
für den Rems-Murr-Kreis**

Eugen-Adolff-Str. 120, 71522 Backnang
Tel.: 07191 3454-241, Fax: 07191 3454-261
E-Mail: poststelle.spbs-bk@zsl-rs-gd.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Göppingen
für den Landkreis Göppingen**

Burgstraße 14–16, 73033 Göppingen
Tel: 07161 63-1585, Fax: 07161 63-1578
E-Mail: poststelle.spbs-gp@zsl-rs-gd.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Heilbronn
für den Stadt- und Landkreis Heilbronn**

Cäcilienstr. 56, 74072 Heilbronn
Tel.: 07131 64-37762, Fax: 07131 64-37760
E-Mail: poststelle.spbs-hn@zsl-rs-gd.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle Künzelsau
für den Landkreis Schwäbisch Hall und den
Hohenlohekreis**

Bahnhofstr. 2, 74653 Künzelsau
Tel: 07940 9307940, Fax: 07940 93079-77
E-Mail: poststelle.spbs-kuen@zsl-rs-gd.kv.bwl.de

**Schulpsychologische Beratungsstelle
Tauberbischofsheim für den Main-Tauber-Kreis**

Am Wört 1, 97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341 895440, Fax: 09341 8954419
E-Mail: poststelle.spbs-tbb@zsl-rs-gd.kv.bwl.de

Staatliche Schulämter

Regierungspräsidium Stuttgart

Staatliches Schulamt Backnang

Spinnerei 48, 71522 Backnang
Tel.: 07191 3454-0, Fax: 07191 3454-160
E-Mail: poststelle@ssa-bk.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Böblingen

Charles-Lindbergh-Str. 11 (Forum 1),
71034 Böblingen
Telefon: 07031 20595-0, Fax: 07031 20595-11
E-Mail: poststelle@ssa-bb.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Göppingen

Burgstr. 14–16, 73033 Göppingen
Telefon: 07161 63-1500, Fax: 07161 63-1575
E-Mail: poststelle@ssa-gp.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Heilbronn

Rollwagstr. 14, 74072 Heilbronn
Telefon: 07131 6437700, Fax: 07131 6437720
E-Mail: poststelle@ssa-hn.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Künzelsau

Oberamteistr. 21, 74653 Künzelsau
Telefon: 07940 930 79-0, Fax: 07940 930 79-66
E-Mail: poststelle@ssa-kuen.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Ludwigsburg

Mömpelgardstr. 26, 71640 Ludwigsburg
Telefon: 07141 9900-0, Fax: 07141 9900-251
E-Mail: poststelle@ssa-lb.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Nürtingen

Marktstr. 12, 72622 Nürtingen,
Telefon: 07022 26299-0, Fax: 07022 26299-11
E-Mail: poststelle@ssa-nt.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Stuttgart

Bebelstr. 48, 70193 Stuttgart
Telefon: 0711 6376-200, Fax: 0711 6376-251
E-Mail: poststelle@ssa-s.kv.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe

Staatliches Schulamt Karlsruhe

Ritterstraße 20, 76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 605610-0, Fax: 0721 605610-44
E-Mail: poststelle@ssa-ka.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Mannheim

Augustaanlage 67, 68165 Mannheim
Telefon: 0621 292-4141, Fax: 0621 292-4144
E-Mail: poststelle@ssa-ma.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Pforzheim

Maximilianstr. 46, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 6057-400, Fax: 07231 6057-440
E-Mail: poststelle@ssa-pf.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Rastatt

Ludwigring 7, 76437 Rastatt
Telefon: 07222 9169-0, Fax: 07222 9169-199
E-Mail: poststelle@ssa-ra.kv.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg**Staatliches Schulamt Donaueschingen**

Irmstr. 7-9, 78166 Donaueschingen
Telefon: 0771 89670-0, Fax: 0771 89670-19
E-Mail: poststelle@ssa-ds.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Freiburg

Oltmannstr. 22, 79100 Freiburg im Breisgau
Telefon: 0761 595249-552, Fax: 0761 595249-599
E-Mail: poststelle@ssa-fr.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Konstanz

Am Seerhein 6, 78467 Konstanz
Telefon: 07531 80201-0, Fax: 07531 80201-39
E-Mail: poststelle@ssa-kn.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Lörrach

Am Alten Markt 2, 79539 Lörrach
Telefon: 07621 914190, Fax: 07621 914191
E-Mail: poststelle@ssa-loe.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Offenburg

Maria-und-Georg-Dietrich-Straße 2,
77652 Offenburg
Telefon: 0781 120301-00, Fax: 0781 120301-49
E-Mail: poststelle@ssa-og.kv.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen**Staatliches Schulamt Albstadt**

Lautlinger Straße 147-149, 72458 Albstadt
Telefon: 07431 9392-0, Fax: 07431 9392-160
E-Mail: poststelle@ssa-als.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Biberach

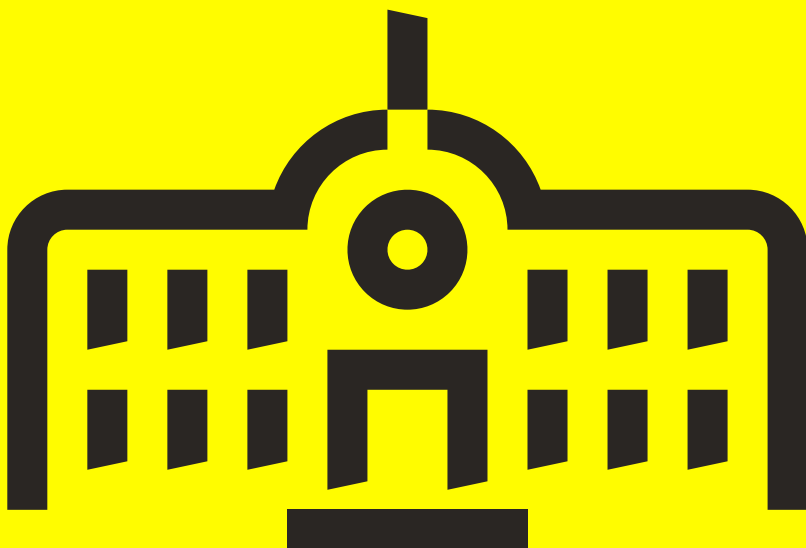
Erlenweg 2/1, 88400 Biberach an der Riß
Telefon: 07351 5095-0, Fax: 07351 5095-195
E-Mail: poststelle@ssa-bc.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Markdorf

Am Stadtgraben 25, 88677 Markdorf
Telefon: 07544 5097-0, Fax: 07544 5097-192
E-Mail: poststelle@ssa-mak.kv.bwl.de

Staatliches Schulamt Tübingen

Uhlandstr. 15, 72072 Tübingen
Telefon: 07071 99902-100, Fax: 07071 99902-499
E-Mail: poststelle@ssa-tue.kv.bwl.de



Impressum

Herausgeber: Ministerium für Kultus Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart

www.km-bw.de, www.linkedin.com/company/kultusministeriumbw, oeffentlichkeitsarbeit@km.kv.bwl.de

Redaktion: Birgit Otte (verantwortlich), Juliane Körner, Antje Dorn-Kuckert

Fotos: Sabine Schreiber (S. 3); iStockphoto: © Mikolette (Titel), Jose Luis Carrascosa (S. 4), Drazen Zigic (S. 8, S. 11, S. 26), FatCamera (S. 9, S. 15), Shapecharge (S. 12, S. 13 rechts), South_agency (S. 13 links), SDI Productions (S. 17, S. 22, S. 54), jacoblund (S. 30, S. 38), diskushin (S. 32), miniseries (S. 32), AzmanL (S. 35, S. 41), gzorgz (S. 43), Stefan Nikolic (S. 48), pixelfit (S. 51), Viktor Cvetkovic (S. 52), izusek (S. 63), mixetto (S. 67), Peopleimages (S. 70); stock.adobe.com: © EFstock (S. 6), Chris Schmidt (S. 59), quınca.com (S. 60), Pressmaster (S. 62), Quınca_Studio (S. 73); Elternstiftung Baden-Württemberg (S. 66); LSFV Baden-Württemberg (S. 68)

Layout: Ilona Hirth Grafik Design GmbH, Karlsruhe

Lektorat: Ministerium für Kultus Baden-Württemberg